

Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz

Autor(en): **Egger, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **50/1964 (1964)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz

Von Dr. Eugen Egger,
Direktor der Zentralen Informationsstelle für Fragen des Schul- und Erziehungswesens

Einführung

Ausländer sind immer wieder überrascht oder verwirrt ob der Vielfalt und Uneinheitlichkeit des schweizerischen Schulwesens. In der Tat kann von einem schweizerischen Schulwesen überhaupt nicht die Rede sein, einzig vom Schulwesen in der Schweiz. Da die Kantone und Halbkantone in diesem Bereich autonom sind, zählt unser kleines Land nicht weniger als fünfundzwanzig Schulsysteme. Noch vielfältiger sind die Schulbezeichnungen, die Programme und Lehrmittel. Die Schweiz kennt kein eidgenössisches Erziehungsdepartement und keinen Erziehungsminister. Zum bessern Verständnis dieser Tatsache ist es nötig, Volk, Geographie und Geschichte unseres Landes zu kennen, denn die Schule ist ein Spiegelbild der Entwicklung des Landes, der Vielfalt seiner Kulturen und der Gegensätze seiner Bewohner und Regionen.

Bevölkerung und Sprachen

Die Schweiz zählt heute ungefähr 5,5 Millionen Einwohner. Davon sprechen 69,3% Deutsch, 18,9% Französisch, 9,5% Italienisch und 2,3% Rätoromanisch oder eine andere Sprache. Deutsch, Französisch und Italienisch sind eidgenössische Amtssprachen, das Rätoromanische wurde vor 25 Jahren als vierte Landessprache anerkannt.

Ein Drittel der gesamten Bevölkerung lebt in den beiden Kantonen Zürich und Bern, etwas mehr als ein Fünftel in den fünf größten Städten: Zürich, Basel, Genf, Bern und Lausanne, und ein Zehntel in der größten Stadt des Landes, in Zürich. Die Bergkantone hingegen sind nur schwach besiedelt.

Die Bevölkerungsdichte der Kantone variiert zwischen 21 Einwohnern pro Quadratkilometer (Graubünden) und 6081 Einwohnern pro Quadratkilometer (Kanton Basel-Stadt). Nur 7,6% der Gesamtbevölkerung leben im flächenmäßig größten Kanton (Graubünden), was nicht verwundern darf, da die Hälfte seines Bodens unproduktiv ist.

Wirtschaft und Industrie

Außer der Wasserkraft besitzt die Schweiz keine Rohstoffe. Sie verdankt ihr *Nationaleinkommen* vor allem der verarbeitenden Industrie, weshalb dem Berufsbildungswesen so große Bedeutung zukommt. Die Arbeitnehmer verteilen sich auf die einzelnen Berufszweige wie folgt:

Industrie, Gewerbe, Bauwesen	49,4 %
Handel, Banken, Versicherungen	13,4 %
Land- und Forstwirtschaft	11,6 %
Gastgewerbe, Verkehr	10,0 %
Übrige Erwerbsklassen	15,6 %

Geschichte und Politik

Die Geschichte der Schweiz beginnt mit dem Kampf um Selbstbehauptung und Selbstverwaltung der Urkantone. Der erste Bund von 1291 bestätigte öffentlich die bis dahin geheime Allianz. Die Landleute der drei Orte versprachen sich gegenseitige Hilfe gegen jede Gewalt, sie wollten keine fremden Richter mehr dulden, und bei Streitigkeiten sollte ein Schiedsgericht entscheiden.

Diese Grundsätze haben die Geschichte des Landes durch alle Zeiten bestimmt: Unabhängigkeit, Friede und Ordnung. Noch heute heißt es in Artikel 2 der Bundesverfassung von 1848: «Der Bund hat zum Zweck Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabe von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Der Bund hat sich nach 1291 rasch erweitert. Schon 1353 zählt die Eidgenossenschaft acht Orte, 1513 sind es dreizehn. Nach der Invasion der Franzosen und dem Sturz der Eidgenossenschaft im Jahre 1798 wird die Helvetische Republik, ein Einheitsstaat, geschaffen. Die Mediationsakte Napoleons (1803) begründet den neuen Bundesstaat mit neunzehn Kantonen. Anlässlich des Wiener

Kongresses, 1815, treten als letzte Kantone das Wallis, Genf und Neuenburg dem eidgenössischen Bundesstaate bei.

Aus einem losen Staatenbund entwickelte sich also mit der Zeit der heutige, auf föderalistischer Basis aufgebaute Bundesstaat. Dies ging nicht ohne Spannungen und Schwierigkeiten. Die schwerste Belastung für den inneren Frieden stellten im 16. Jahrhundert die *Religionskriege* dar. Im 19. Jahrhundert, 1847, kam es zu einem erbitterten Kampf zwischen Zentralisten und Föderalisten. Mit der Annahme der Bundesverfassung von 1848 war die heutige Staatsstruktur geschaffen.

Gegen außen hat die Schweiz seit der Niederlage von Marignano im Jahre 1515 eine Neutralitätspolitik verfolgt. 1648 kam die rechtliche Loslösung vom Deutschen Reich, welche durch den Schwabenkrieg 1499 de facto schon vollzogen war. Am Wiener Kongreß wird die schweizerische Neutralität von den europäischen Staaten anerkannt. Diese aber beruhte vielmehr auf der Notwendigkeit eines innern Gleichgewichts als auf einem Verzicht auf Großmachtspolitik.

Wichtig für den Bundesstaat war die eingangs betonte Autonomie der Kantone in kulturellen Angelegenheiten. Nur so konnte, der sprachlichen, konfessionellen und politischen Vielfalt zum Trotz, der innere Frieden erhalten bleiben.

Stabilität zeichnet heute auch das politische Leben der Schweiz aus, wie die Verteilung der National- und Ständeratssitze im Jahre 1963 zeigt:

Fraktionen

Kath.- kons.	Radikal- demokr.	Sozial- demokr.	Bauern, Gewerbe, Bürger	Landes- ring	Liberal- demokr.	Demokr. u. Evangel.	Fraktions- los
N. St. 48 17	N. St. 51 13	N. St. 53 3	N. St. 22 4	N. St. 10 -	N. St. 6 3	N. St. 6 1	N. St. 4 3

Total Nationalräte 200 / Total Ständeräte 44.

I. Schulgesetzgebung und -verwaltung

A. Der Bund und sein Wirken für die Schule

In Schulbelangen haben die Kantone ihre Autonomie am eifrigsten gewahrt. Zweimal ist ein «Bundessekretariat» für Schul-

fragen vom Schweizer Volk abgelehnt worden. Sahen die einen darin eine bloße und notwendige Informations- und Dokumentationsstelle, fürchteten die andern einen «eidgenössischen Schulvogt». Es ist daher nicht verwunderlich, daß in der «Eidgenössischen Bundesverfassung» nur wenige Artikel Aufnahme gefunden haben, welche die Schule betreffen:

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27^{bis}. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.

Art. 27^{quater}. Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

Er kann ferner, in Ergänzung kantonaler Regelungen, selber Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen. Die Kantone sind vorgängig anzuhören.

Art. 34^{ter}, 14, 44. Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen: . . .

g. über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

. . .

In Anwendung dieser Gesetzgebung hat der Bund eine einzige Schule geschaffen: die *Eidgenössische Technische Hochschule*.

Daneben ist das Wirken des Bundes für das Schul- und Erziehungswesen des Landes doch stets von Bedeutung gewesen, nicht nur durch

seine *Primarschulsubventionen*, sondern auch als Gesetzgeber in weiteren Belangen.

Er übte auf das berufliche Schulwesen entscheidenden Einfluß aus und machte von dem ihm in Artikel 34^{ter} für diese Schulart gegebenen Gesetzgebungsrecht ausgiebigen Gebrauch. Nicht nur erließ er ein Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (26. Juni 1930), sondern auch eingehende Verordnungsbestimmungen. Am 24. Mai 1964 ist die Vorlage zu einem neuen Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1962) angenommen worden. Neue Verordnungsbestimmungen werden folgen.

Als Träger der Militärhoheit hat der Bund durch die Obligatorischerklärung des *Turnunterrichtes* für Knaben Einfluß auf das Volksschulwesen genommen und diesen Unterricht durch Bundesverordnungen geregelt (7. Januar 1947).

In Anwendung von Artikel 69 der Bundesverfassung, welcher den Kampf gegen ansteckende und besonders gefährliche Krankheiten betrifft, ist das für das ganze Schulwesen überaus wichtige Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose erlassen worden (13. Juni 1928). Dadurch wurde für die ganze Schweiz die Institution des *Schularztes* geschaffen.

Gestützt auf Artikel 33 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (19. Dezember 1877) hat der Bund auch Zulassungsbestimmungen zum Medizinstudium erlassen. Danach muß der Anwärter zum Medizinalberuf im Besitz einer nach der «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat» (20. Januar 1925) geregelten eidgenössischen Matura Typus A oder B sein. Es werden in dieser Verordnung drei Typen von Maturitätsausweisen unterschieden:

- | | |
|--|------------------|
| A. Typus mit Latein und Griechisch..... | } als Kernfächer |
| B. Typus mit Latein und modernen
Fremdsprachen | |
| C. Typus mit Mathematik und
Naturwissenschaften | |

Der Typus C berechtigt vorab zum Studium an den technischen Hochschulen.

Es ist unbestritten, daß der Bund durch diese Verordnung entscheidenden Einfluß auf das *Mittelschulwesen* genommen hat, womit nicht alle Kantone im gleichen Maße einverstanden sind.

Wir weisen noch darauf hin, daß auf Grund eines Bundesgesetzes

vom 26. Oktober 1951 eine Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung», geschaffen wurde.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die rasche Entwicklung von Technik, Wissenschaft und Wirtschaft sowie die soziale Umgestaltung der modernen Gesellschaft alle Staaten vor neue, große Aufgaben stellen. Auch die Schweiz sieht sich damit neuen Problemen gegenüber. Um die Bedürfnisfragen der Zukunft abzuklären, hat der Bund verschiedene Kommissionen ins Leben gerufen. 1959 erschien der «Schlußbericht des Arbeitsausschusses zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses». Diesem folgte 1963 der «Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe». Noch in diesem Jahr soll die Abhandlung einer weiteren Kommission veröffentlicht werden, welche die «Fragen der Förderung der schweizerischen Hochschulen» auf breiter Grundlage untersucht.

Die Feststellung drängt sich auf, daß der Bund – obwohl in Schul-sachen nur in geringem Maße zuständig – wesentlichen Anteil an Ausbau und Entwicklung unseres Bildungswesens genommen hat.

B. Die Kantone und Gemeinden, Träger des öffentlichen Schulwesens

Nach Artikel 27^{bis}, 11, der Bundesverfassung sind Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens den Kantonen anvertraut. Wenn hier nur der Primarschulen Erwähnung getan ist, so schließt diese kantonale Zuständigkeit tatsächlich weitere Schulbelange in sich: Mittelschule, Lehrerausbildung usw.

Mit Ausnahme der Städtkantone Basel-Stadt und Genf, welche eine stark zentralistische Schulverwaltung kennen, haben die Kantone wesentliche und wichtige Teile der Schulverwaltung den Gemeinden abgetreten. Das Primarschulwesen ist fast gänzlich eine Gemeindeangelegenheit, das Mittel- und Hochschulwesen hingegen Sache der Kantone. Klar und deutlich kommt dies in den Kantonen Aargau und Solothurn zum Ausdruck, wo die Schulbezeichnungen Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsschule zugleich an deren Rechtsträger erinnern.

So haben wir also fünfundzwanzig verschiedene Schulsysteme in der Schweiz. Der Sekretär der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, Herr A. Borel, schreibt hiezu: «Da diese Schulgesetzgebungen den regionalen, konfessionellen, sprachlichen und geographischen Verschiedenheiten Rechnung tragen, zugleich aber vom

selben Bildungsziel bestimmt sind, haben sie einerseits das schweizerische Schulwesen vielfältig gestaltet, andererseits jedoch mit demselben Geist erfüllt.»

Der frühere Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen, Dr. Adolf Roemer, sagt: «Die kantonale Schulsouveränität, im Rahmen der von der Bundesverfassung festgelegten, kulturell, wirtschaftlich und sozial bedingten wichtigen Grundsätze, ist für unsere verschiedenartigen schweizerischen Verhältnisse die angemessene Ordnung, die auch in ihren Auswirkungen befriedigt und unbestritten ist.»

Es scheint aber doch, daß den Kantonen selbst eine gewisse Zusammenarbeit notwendig erschien. Schon 1897 traten die kantonalen Erziehungsdirektoren zu einer beratenden Sitzung zusammen, und seit 1898 ist daraus eine regelmäßige Einrichtung geworden, über deren Geschichte und Tätigkeit Fräulein Dr. E. L. Bähler 1948, anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens, eine kurze Abhandlung geschrieben hat («Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 34, 1948, S. 1–70). Diese Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat aber nur konsultative und keinerlei legislative Kompetenzen. Immerhin sollen auf diesem Wege freiwillige Angleichungen ermöglicht und die Überbrückung größter Gegensätze angestrebt werden. Die Erziehungsdirektoren der französisch- und italienischsprechenden Kantone finden sich außerdem zu einer gesonderten Konferenz zusammen, um ihre speziellen Probleme zu besprechen. Wie die Erziehungsdirektoren treffen sich auch deren Sekretäre, die Direktoren der Mittel- sowie der Handelsschulen, die Schulinspektoren usw.

Es würde zu weit führen, hier die in Kraft stehenden Schulgesetze und -reglemente der Kantone aufzuzählen. Hingegen ist vorgesehen, alle zehn Jahre einen Sonderband des «Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen» einer solchen Zusammenfassung zu widmen. Das letztmal geschah dies 1955.

Da, wie erwähnt, in den meisten Kantonen die Primarschule Sache der Gemeinde ist, behält sich die kantonale Erziehungsdirektion das Kontrollrecht vor. Teils übt sie dies durch kantonale Schulinspektoren aus, teils durch den «Erziehungsrat». Die Verhältnisse sind von Kanton zu Kanton verschieden. Zürich zum Beispiel kennt nur ein Laieninspektorat. Eine Dissertation über das schweizerische Inspektionswesen wird in Genf ausgearbeitet.

Die Kantone richten ihrerseits den Gemeinden Subventionen für ihre Schullasten aus, so wie es der Bund gegenüber den Kantonen tut. Hat der Bund für Bergkantone und Gebiete sprachlicher Minderheiten

erhöhte Beiträge eingeführt, so sollen auch die kantonalen Subventionen an finanzstarke und finanzschwache Gemeinden ausgleichend wirken.

Das letzte Wort in wichtigen Fragen liegt, wie es einer Demokratie eigen ist, allerdings beim Volk. Der Stimmbürger entscheidet über ein neues Schulgesetz, und je nach Kanton und Gemeinde muß er bei neuen Schulbauten, Lehrerwahlen usw. angehört werden. Auch hier gibt es große Unterschiede von Kanton zu Kanton. Eines aber dürfte wichtig sein: daß das Schul- und Erziehungswesen ein großes Anliegen nicht nur des Staates, sondern des ganzen Volkes bleibt.

Auf diesen demokratischen Rechten basiert auch das Mitspracherecht der Eltern, das ebenfalls die verschiedensten Ausdrucksformen gefunden hat.

C. Die Stellung der Privatschulen, ihre Rechtslage und Bedeutung

Mit Ausnahme eines einzigen Kantons (Solothurn), der den Artikel 27² auf dem Gebiete des Primarschulwesens im Sinne eines Staatsmonopols ausgelegt hat, gestatten die andern die Errichtung von Privatschulen aller Stufen. Sie sind recht zahlreich in der Schweiz. Immerhin behalten sich alle Kantone für die Primarausbildung das Aufsichtsrecht vor; vielfach werden dieselben Lehrpläne und Lehrmittel wie für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben. Gewisse Kantone geben zu diesem Zweck ihre Lehrmittel gratis ab.

Genf und Neuenburg entrichten keinerlei Subventionen an Privatschulen, andernorts ist man recht großzügig, besonders wenn es sich darum handelt, konfessionellen Minderheiten eigene Schulen zu errichten (Freiburg, Wallis). In Fällen von Spezialschulung (Behinderte, Schwererziehbare) kommt es sogar vor, daß Kantone über ihre politischen Grenzen hinaus Beiträge leisten.

Die *Berufsschulen* werden vielfach von Industrien (Werkschulen) oder von Berufsverbänden getragen. Aber wie das gesamte Berufsbildungswesen unterstehen auch diese privaten Institutionen dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz und der öffentlichen Kontrolle.

Vom Bund aus betrachtet nehmen drei Typen von Privatschulen eine Sonderstellung ein. Da sind vorerst die *Auslandschweizerschulen*, die großzügige Bundessubventionen erhalten. Haben die Kantone früher an deren Schicksal wenig Anteil genommen, so gewähren ihnen heute viele ihre tatkräftige Unterstützung, sei es durch Gratisabgabe von Lehrmitteln, sei es durch Beurlaubung von Lehrkräften, die im

Dienste dieser Schulen eine ideale Gelegenheit zur Weiterbildung finden. Eine eigene Stellung nimmt weiter die *Ecole de langue française in Bern* ein, welche vor allem den französischsprachigen Bundesbeamten erlauben soll, ihre Kinder in ihrer Muttersprache schulen zu lassen. Die Schule wird vom Bund und dem Staat Bern subventioniert. Schließlich erhält auch die *Schule des Bundespersonals* in Andermatt besondere Zuwendungen der Eidgenossenschaft.

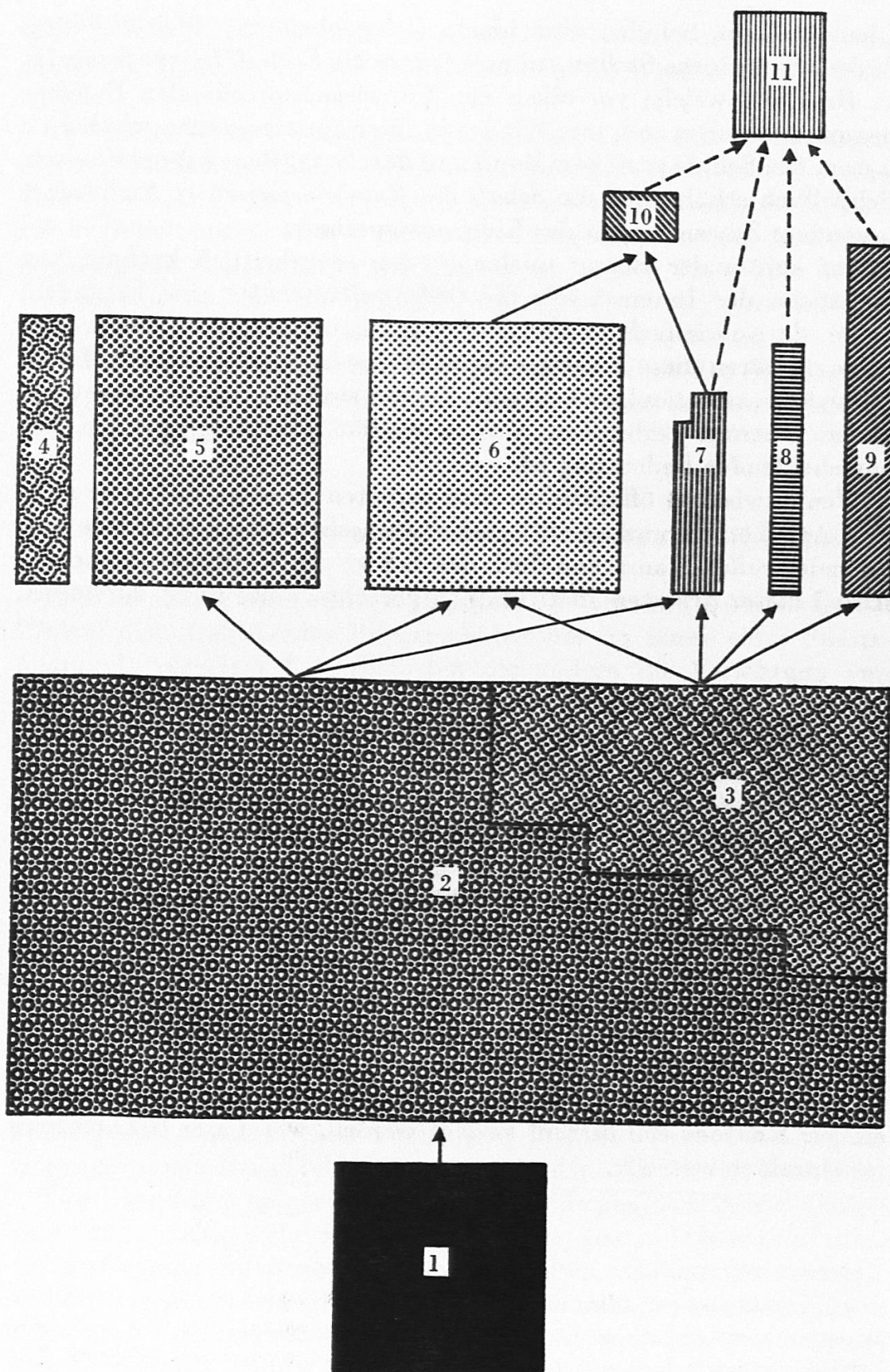
Auf kantonaler Ebene spielen in den mehrheitlich katholischen Kantonen der Innerschweiz die *Ordensmittelschulen* eine besondere Rolle, da sie vielfach an die Stelle staatlicher Mittelschulen treten. Oftmals wären diese Kantone kaum in der Lage gewesen, ihr Mittelschulwesen selbständig zu tragen. Zudem sind die Schulen meist mit einem Internat verbunden, was in weitläufigen Berggegenden von entscheidender Bedeutung ist.

Wenn zwischen öffentlichen und privaten Schulen mitunter auch eine Art Konkurrenz auftritt und weltanschauliche Gegensätze aufeinandertreffen, kann man doch das Schweizer Schulwesen ohne den Anteil dieser privaten Institutionen gerechterweise nicht darstellen.

II. Der Schulaufbau

A. Die «schweizerische Schulstruktur»

Es ist ein gewagtes, beinahe unmögliches Unterfangen, den Aufbau des schweizerischen Schulwesens in einer graphischen Darstellung wiederzugeben. Die fünfundzwanzig Schulstrukturen sind so verschieden, daß man ihnen unbedingt Gewalt antun und Sonderheiten beiseite lassen muß, will man einen allgemeinen Überblick bieten. Wir sind uns bewußt, daß das nachfolgende Schema ungenau ist. Trotzdem sei versucht, die Hauptlinien festzuhalten. Am Beispiel einiger Kantone soll hierauf gezeigt werden, wie dieser Schulaufbau im einzelnen aussieht.



1 Kindergarten (Vorschulalter)

Die Kinder treten je nach Kanton und Gemeinde im Alter von 4 bis 6 Jahren in den Kindergarten ein und besuchen ihn bis zum 6. oder 7. Altersjahr, entsprechend dem Beginn der eigentlichen Schulzeit. Dieser vorschulische Unterricht ist in allen Kantonen, Genf ausgenommen, fakultativ. In Genf bildet das letzte Jahr des Kindergartens (Alter 6 bis 7 Jahre) zugleich die unterste Stufe der Volksschule (*classes semi-enfantines*) und ist daher obligatorisch.

2/3 Volksschule (obligatorische Schulzeit)

Je nach Kanton beginnt die obligatorische Schulzeit im Alter von 6 oder 7 Jahren und dauert 7, 8 oder 9 Jahre. Wiederum je nach Kanton findet nach dem 3., 4., 5. oder 6. Schuljahr eine Unterteilung in zwei oder drei Züge statt, welche einerseits der Begabung, andererseits den Berufsabsichten der Schüler Rechnung tragen. Die Schulbezeichnungen variieren von Kanton zu Kanton.

4 Nichtberufliche Fortbildungsschule

In siebzehn (für Mädchen achtzehn) unserer fünfundzwanzig Kantone und Halbkantone besteht für Schüler- und Schülerinnen, die nach der obligatorischen Schulzeit in keine weiterbildende Schule eintreten (Berufs-, Mittelschule usw.), eine obligatorische, nichtberufliche Fortbildungsschule. Je nach den örtlichen Verhältnissen ist sie allgemeinen, land- oder hauswirtschaftlichen Charakters und dauert je nach Kanton $\frac{1}{2}$ bis 4 Jahre. Manchenorts ist zudem für die jungen Leute, die ins stimmfähige Alter kommen, ein staatsbürgerlicher Unterricht Vorschrift.

5 Berufliche Fortbildungsschule

Jene, die in einem Betrieb oder in einer Verwaltung eine praktische Berufslehre absolvieren, besuchen eine obligatorische theoretische Fortbildungsschule (mindestens 8 Stunden pro Woche). Die Lehrzeit dauert je nach Beruf 1 bis $4\frac{1}{2}$ Jahre.

6/8 Berufsschulen

Drei wichtige ganztägige Berufsschulen sind zu unterscheiden: die *Lehrwerkstätten*, die, wie die Berufslehre, eine gewerbliche Berufsausbildung vermitteln und je nach Beruf eine verschieden lange Ausbildungszeit kennen; die *Handelsschulen*, die in einer Schuldauer von 3 Jahren zum Handelsdiplom und in einer solchen von 4 bis 5 Jahren zur Handelsmaturität führen, welche ihrerseits einen beschränkten Aufstieg zum Hochschulstudium eröffnet; die *Lehrerseminarien*, die in einer Schuldauer von 4 bis 5 Jahren der Ausbildung von Volksschullehrern dienen. Auch über das Lehrerseminar besteht ein beschränkter Zugang zur Universität.

Eine Reihe spezieller Fachschulen (zum Beispiel kunstgewerblicher Richtung, Drogistenschulen, Ausbildung der Krankenschwestern usw.), die ein höheres Eintrittsalter oder eine längere Vorbildung erfordern, konnten in diesem allgemeinen Schema nicht berücksichtigt werden.

9 Mittelschulen

Unter diesen Begriff fallen die allgemein bildenden Schulen zwischen Volks- und Hochschulstufe, die zu den verschiedenen Maturitätstypen führen und im engeren Sinne als die universitätsvorbereitenden Schulen angesprochen werden können. Wir

unterscheiden die drei eidgenössischen Maturitätstypen A, B und C; außerdem gibt es kantonale Maturitätszeugnisse, die wiederum nur beschränkten Zugang zu den Universitäten eröffnen. Das Mindestalter für die Reifeprüfung ist 18 Jahre.

Hier sind nicht berücksichtigt die in einzelnen großen Städten allgemein fortbildenden höheren Mädchenschulen, die, ohne eine Maturität zu verleihen, auf den Eintritt in eine höhere Fachschule (Soziale Frauenschule, Kindergärtnerinnen-seminar usw.) vorbereiten können.

10 *Technikum*

Diese höheren Berufsschulen, die den Ingenieurschulen Deutschlands und Frankreichs entsprechen, setzen normalerweise eine abgeschlossene Berufslehre voraus. In Genf und Neuenburg ist das Technikum allerdings mit der Lehrwerkstätte verbunden. Die Ausbildung dauert 3 bis 3½ Jahre und kann unter gewissen Bedingungen zur technischen Hochschule führen.

11 *Universitäten und Hochschulen*

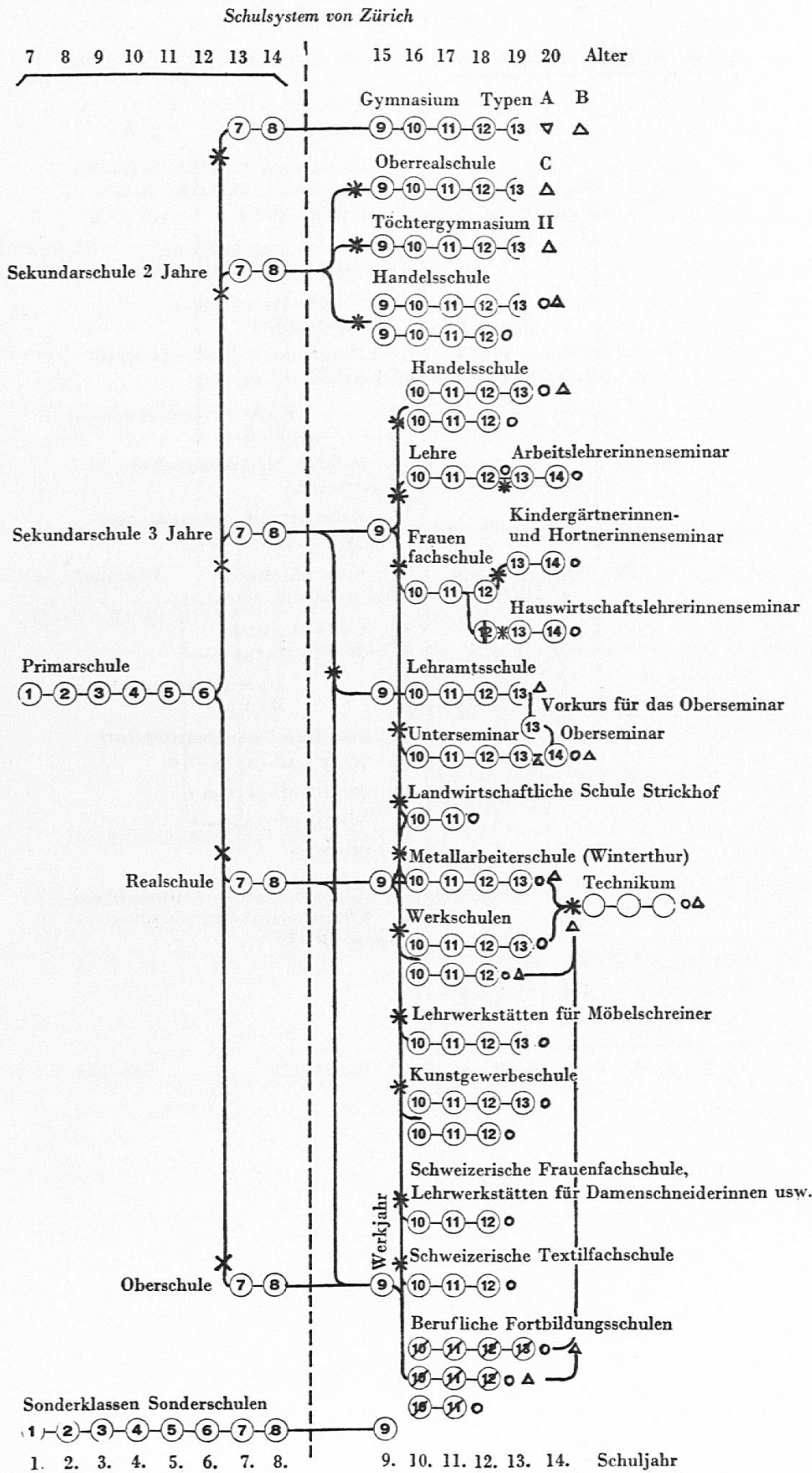
Die Maturität ist die Voraussetzung zur Universität und zur Hochschule; die Studenten sind also mindestens 18 Jahre alt. Die Studiendauer beträgt je nach Fachgebiet 3½ bis 6½ Jahre im Minimum.

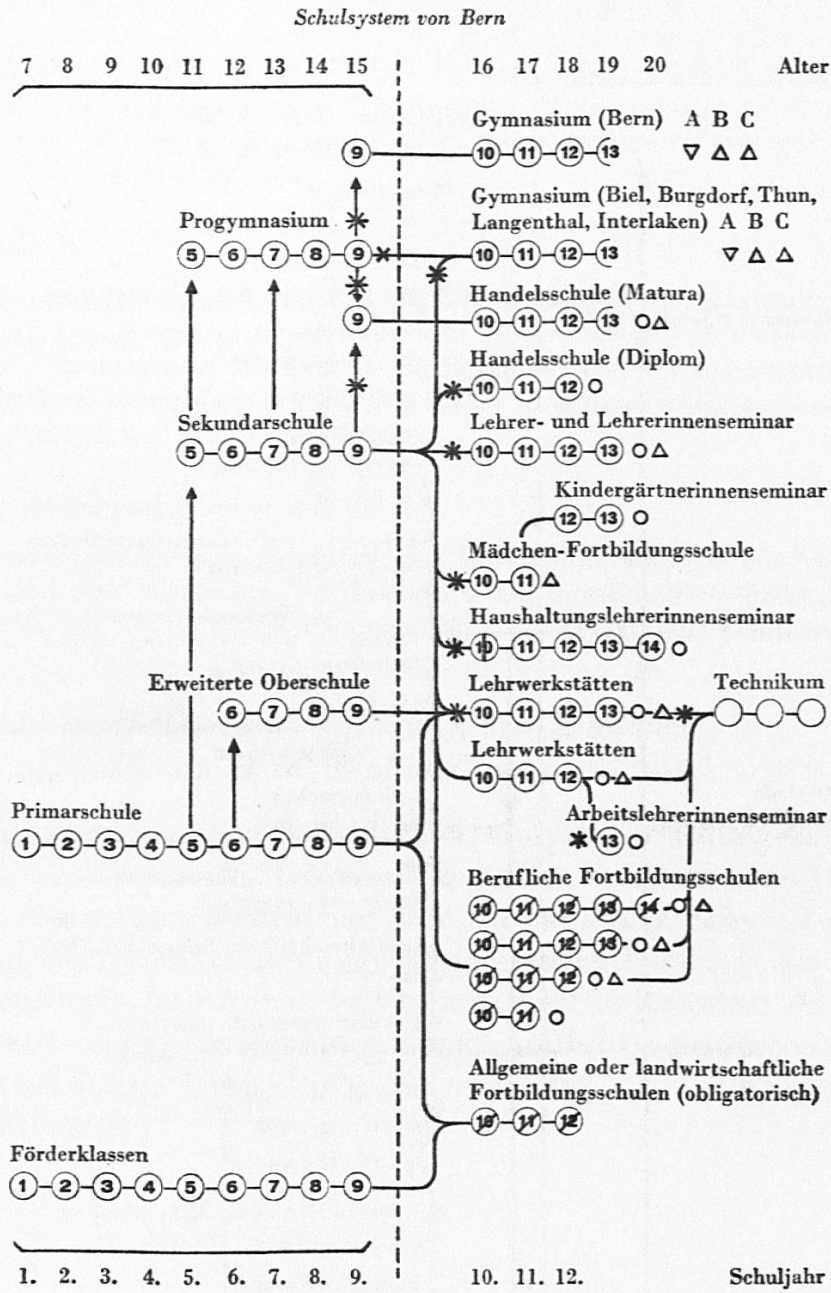
B. Der Schulaufbau in den Kantonen Zürich, Bern, Wallis, Glarus und Genf

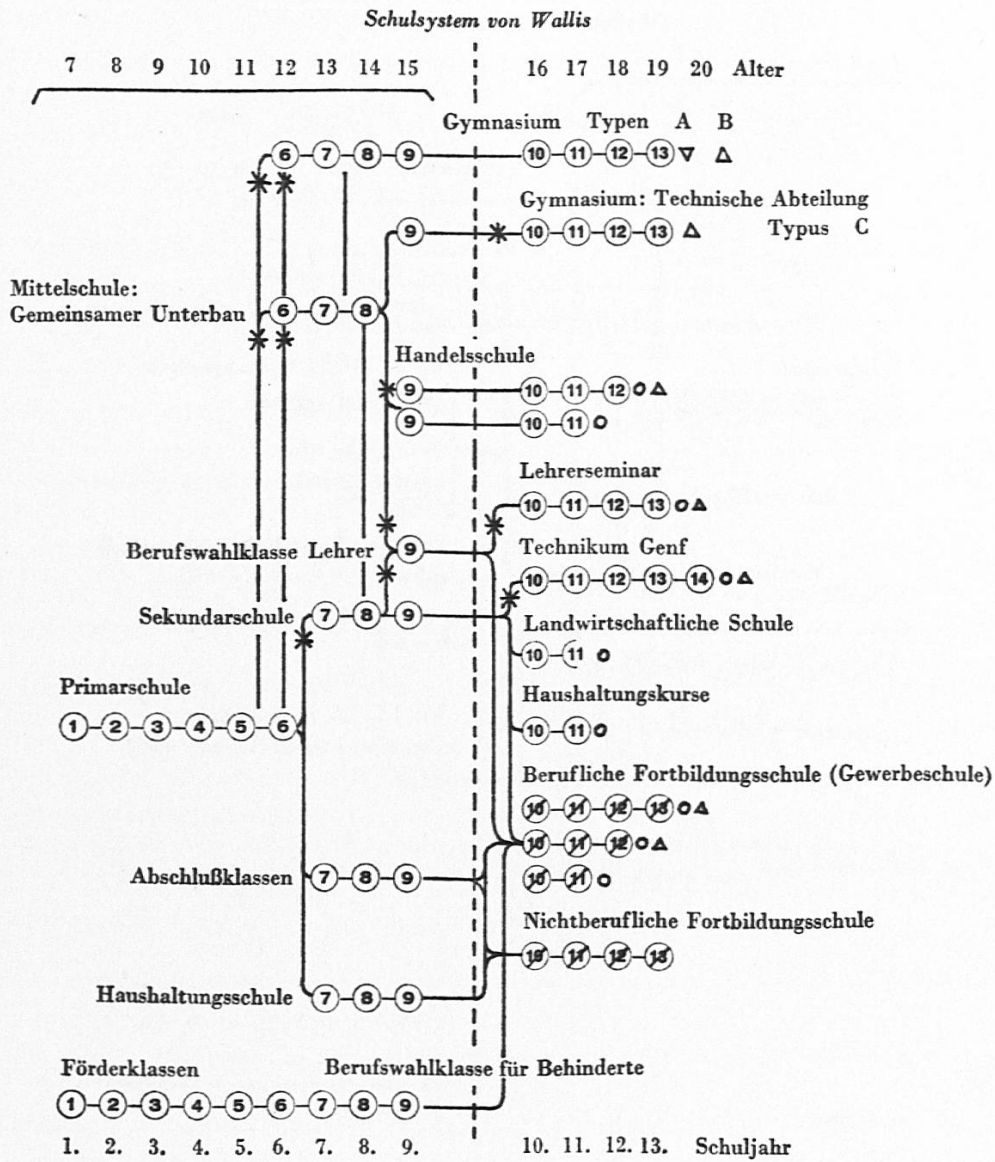
Wenn im folgenden der Schulaufbau einiger Kantone gezeigt wird, so um das Gesagte zu illustrieren. Wir haben versucht, Kantone auszuwählen, die ein repräsentatives Bild für die ganze Schweiz ergeben: Zürich und Bern sind die bevölkerungsreichsten Kantone des Landes, Genf ein finanzstarker französischsprachiger Stadtkanton, das Wallis ein finanzschwacher Bergkanton. Glarus umfaßt industriereiche Tal-schaften und karge Berggebiete. So vielfältig wie die Kantone sind ihre Schulsysteme.

Legenden zu den Tabellen auf Seiten 41–45:

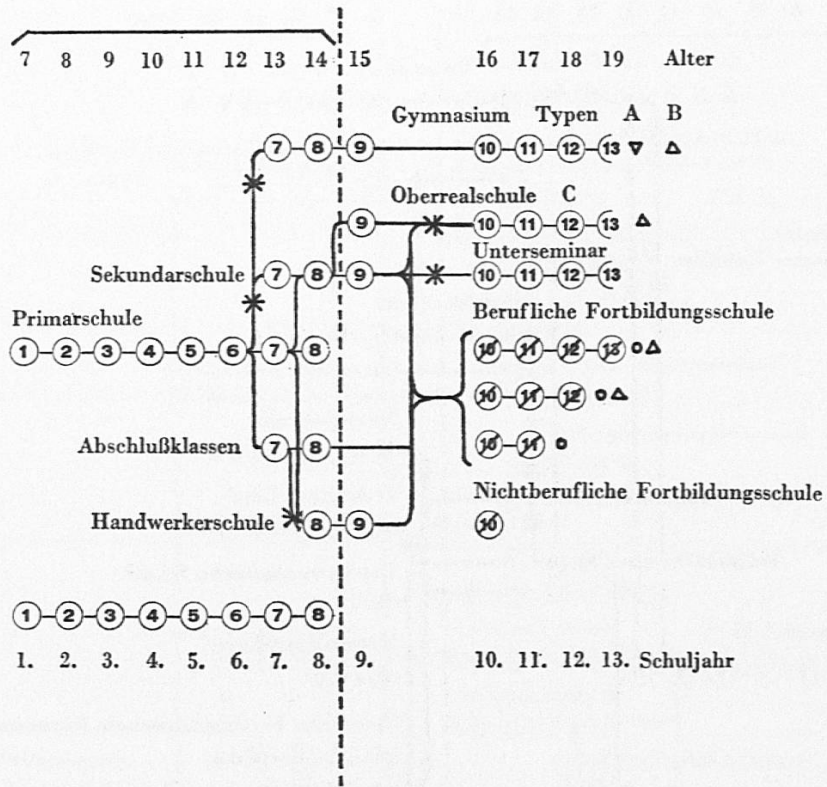
<p>○ Schuljahr</p> <p>⊗ Nichtganztägige berufliche Fortbildungsschule</p> <p>⓪ Praktisches Jahr ohne Schule</p> <p>↑ Übertrittsmöglichkeit</p> <p>⋮ Ende der obligatorischen Schulzeit</p> <p>× Eintrittsexamen in gewissen Fällen verlangt</p>	<p>* Eintrittsexamen obligatorisch</p> <p>○ Diplomabschluß ohne die Möglichkeit, in eine höhere Schule einzutreten</p> <p>△ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule</p> <p>▽ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität</p>
---	--



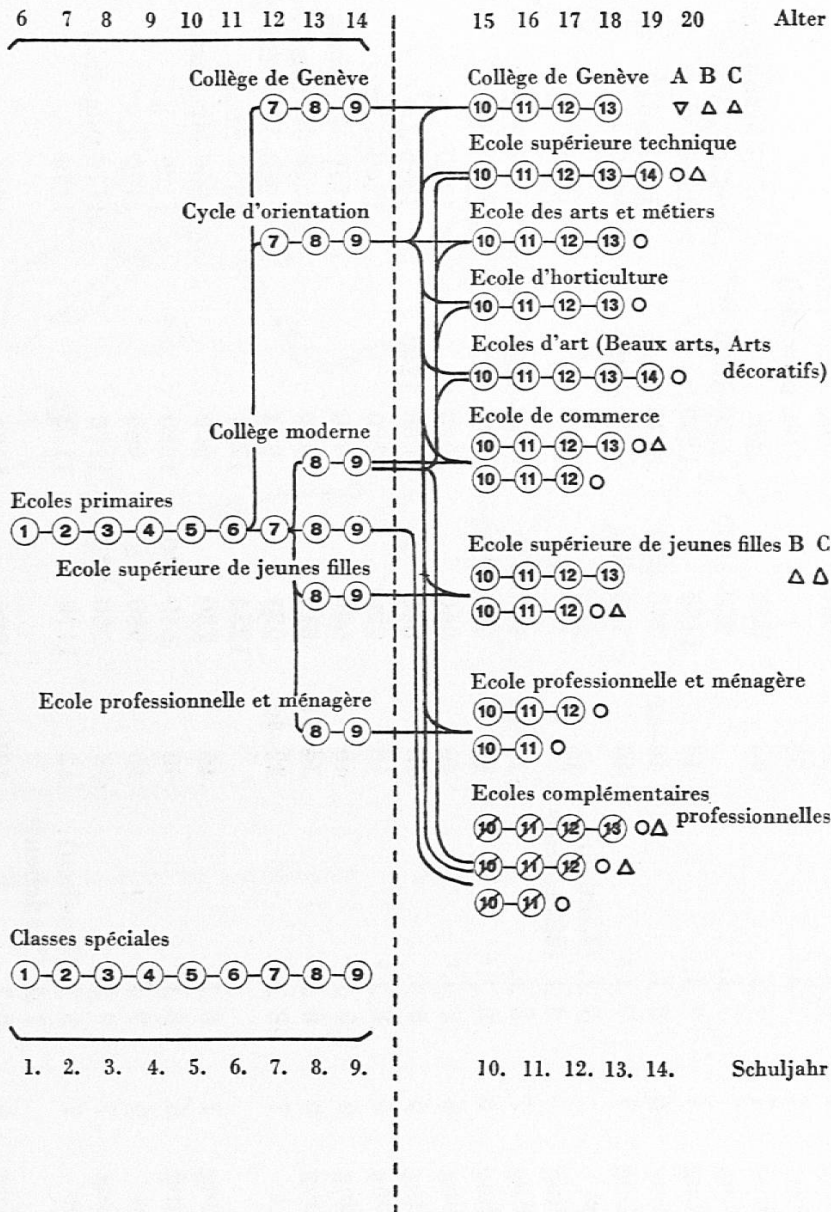




Schulsystem von Glarus



Schulsystem von Genf



III. Beginn und Dauer der Schulzeit (Stand 1962)

Kanton	Beginn des Schuljahres	Alter	Dauer der obligatorischen Schulzeit	Anzahl Wochen pro Jahr	Anzahl Stunden pro Jahr			14 Jahre
					8 Jahre	11 Jahre	14 Jahre	
Zürich	Frühling	6	8 J.	39-40	860	1170	1170	1170 Maximum
Bern	Frühling	6	9 J.	39	800	900	900	1000 Minimum
Luzern	Frühling	7	8 J. ¹	39	1000	1200	1200	1200 durchschn.
Uri	Frühling	7	7 J. ¹	38		1140	1140	1140 durchschn.
Schwyz	Frühling	7	7 J.	42	882	1302	1302	1344 Maximum
Obwalden	Frühling	7	7 J.		950-1000	950-1000	950-1000	950-1000
Nidwalden	Frühling	7	7 J. ¹	40	1150	1160	1160	1280
Glarus	Frühling	6	8 J.	40-42	720-880	1025-1312	1025-1312	1025-1312
Zug	Frühling	7	7 J. ¹	40	720-800	880-1040	880-1040	940-1120
Freiburg (Stadt)	Herbst	7	9 J. (Knaben)	38	978	1034	1034	1034
Freiburg (Land)	Frühling	7	8 J. (Mädchen) ²	39-40	920-960	1040-1120	1040-1120	1040-1120
Solothurn	Frühling	6	8 J. ⁴	39	780-1000	1100-1170	1100-1170	1170-1248
Basel-Stadt	Frühling	6	8 J. ¹	40	960	1080	1080	1200
Basel-Land	Frühling	6	8 J.	40	840	1080-1240	1080-1240	1280-1360
Schaffhausen	Frühling	6	8 J. ¹	40	920	1280	1280	1240-1320
Appenzell A. Rh.	Frühling	6	8 J. ¹	40	600	960	960	1110 Minimum
Appenzell I. Rh.	Frühling	6	7/8 J. ³	34-41	815	1000	1000	1220 durchschn.
St. Gallen	Frühling	6	8 J. ¹	32-40	924	924	924	980-1190 Berggebiete
Graubünden	Herbst	7	8 J. ¹		1254	1254	1254	1350 Stadt
Aargau	Frühling	7	8 J.	40	780	960	960	960 Minimum
Thurgau	Frühling	6	8 J.	40	640-800	1080	1080	1120
Tessin	Herbst	6	9 J.	40	980	980	980	1120
Waadt	Frühling	7	9 J.	39	950-970	1170	1170	1170 ungeführ
Wallis	Herbst	7	8 J. (Knaben) 7 J. (Mädchen) ³	42	1170	1170	1170	1170
Neuenburg	Frühling	6	9 J.	39 1/2	1026	1102	1102	1216
Genf	Herbst	6	9 J.	38 1/2	894	990	990	1035

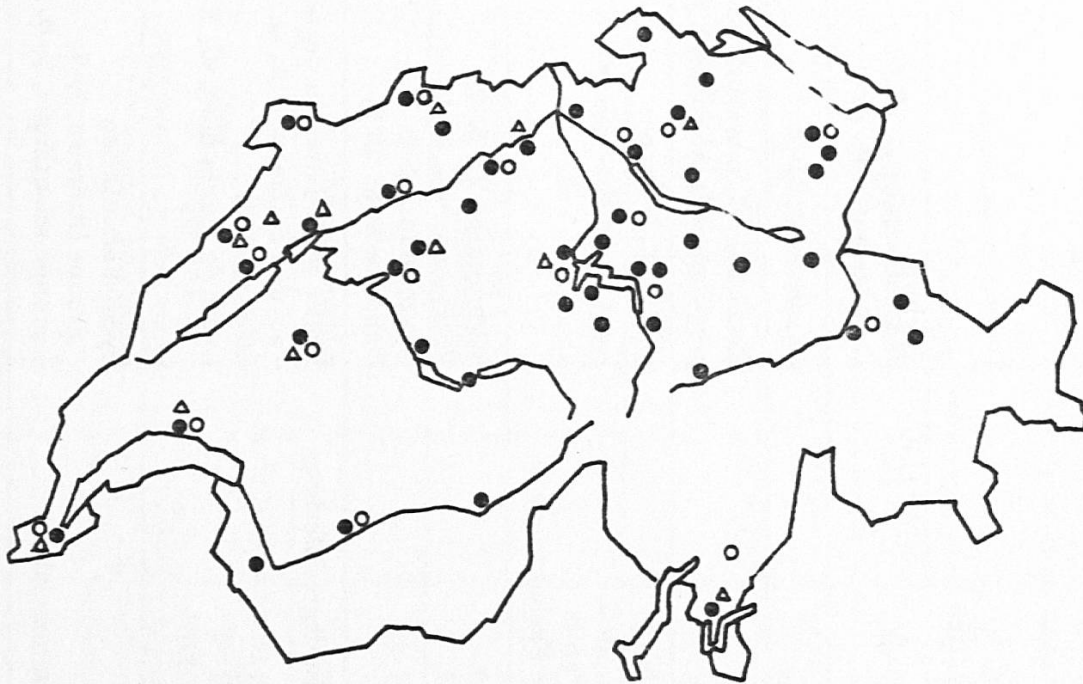
¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, die obligatorische Schulpflicht auf 8 beziehungsweise 9 Jahre festzusetzen.

² 7 Schuljahre für die Ganztages-, 8 Jahre für die Halbtageschulen.

³ Nach der obligatorischen Schulzeit sind die Mädchen zum Besuch einer Haushaltungsschule verpflichtet.

⁴ Ab 1964 9. Schuljahr obligatorisch.

Verteilung der Mittelschulen, Handelsmittelschulen und der Techniken



- Vom Bund anerkannte Mittelschulen
- Handelsmittelschulen
- △ Techniken

Die Techniken MuttENZ BL und Windisch AG sind im Bau.

IV. Übertritt von der Primarschule zu höheren Stufen innerhalb der obligatorischen Schulzeit

Kanton	Primarschule Schuljahre Total	Oberstufe Name, Jahre	Höhere Stufe (ohne Latein) Name, Jahre	Höhere Stufe (mit Latein, fakultativ oder obligatorisch) und Unterstufe aller Maturitätstypen Name, Jahre
AG	8	Berufswahlklassen, 9. (fak.)	Sekundarschule, 6.-8. Berufswahlklassen, 9. (fak.)	Bezirksschule, 6.-9.
AR	8	Oberstufe, Ausgebaute Abschlusschule, 7.-8.	Sekundarschule, 7.-8./9.	Sekundarschule, 7.-8./9. Gymnasium, OR, ab 7.
AI	7	-	Realschule, 7.-9.	Gymnasium, ab 7.
BL	8/9	Oberstufe, 6.-8. Berufswahlklassen, 9. (fak.)	-	Realschule (1. ungeteilte; 2. A, B, C = progymnasiale Abteilung), 6.-8./9.
BS ¹	9	Sekundarschule, 5.-9. Werkklassen, Werkjahr 9.	Realschule Knaben, 5.-9. Realschule Mädchen, ab 5. Mädchenoberschule, ab 9. Kant. Handelsschule Fachabt., ab 9.	Gymnasium, ab 5. Kant. Handelsschule, ab 9.
BE ²	9	Oberschule, zum Teil erweiterte Oberschule, 6.-9.	Sekundarschule, 5.-9.	Sekundarschule, 5.-9. Progymnasium, ab 5. Gymnasium, ab 9. Handelsschule, ab 9.
FR	9 Knaben 8 Mädchen ³	-	Ecoles secondaires du degré inférieur 5./6.-8./9. - section commerciale - section technique - section agricole	Ecoles secondaires du degré inférieur - section littéraire, 5./6.-8./9. Collège, ab 5. Lycée de jeunes filles, ab 7.
GE	9	Cycle d'orientation - groupe pratique, 7.-9.	Cycle d'orientation - groupe G, 7.-8. Groupe G option commerciale, 9.	Cycle d'orientation - groupe littéraire, 7.-9. - groupe scientifique, 7.-9.

¹ 9. Schuljahr beschliessen.

² In der Gesetzesrevision des Primarschulgesetzes 10. fak. vorgesehen.

³ Für Mädchen, die keine höhere Schule besuchen, 9. = Haushaltungsjahr.

Kanton	Primarschule	Höhere Stufe (ohne Latein)	Höhere Stufe (mit Latein, fakultativ oder obligatorisch) und Unterstufe aller Maturitätstypen
Schuljahre Total	Oberstufe Name, Jahre	Name, Jahre	Name, Jahre
GE	Classes primaires de fin de scolarité, 7.-9.	Groupe G option technique, 9. option ménagère, 9. Collège moderne (Knaben), 7.-9. Ecole sup. de jeunes filles - section moderne, 8.-9. Ecole professionnelle et ménagère, 8.-9.	Collège de Genève, ab 7. Ecole sup. de jeunes filles - section latine, ab 8.
GL	8	Zum Teil ausgebaut Abschlußklassen, 7.-8. Handwerkerschule, 8.-9.	Gymnasium, ab 7.
GR	8/9	Werksschule, 7.-9. (9. J. z. T. fak.)	Gymnasium, ab 7. Technische Abteilung, ab 9.
LU ¹	8	Oberschule, 7.-8./9. (9. J. fak.)	Gymnasium, ab 6. Progymnasium
NE ²	9	Ecole secondaire, 6.-9. - section préprofessionnelle	Ecole secondaire - section classique, ab 6.
NW	7	Werksschule, 8. (fak.)	Gymnasium, ab 6.
OW	7	-	Gymnasium, ab 6.
SH	8	Oberklassen, 7.-8. Berufswahlklasse, 9. (fak.)	Realschule, 6./7.-9. Gymnasium, ab 7. oder 8./9.
SZ	7	Werkklassen, 7.-8. (8. J. fak.)	Sekundarschule, 7.-9. Gymnasium, ab 6./7.

¹ Neuregelung ab 1. Januar 1965.

² Neues Schulgesetz. Wird nach und nach verwirklicht.

Kanton	Primarschule Schuljahre Total	Oberstufe Name, Jahre	Höhere Stufe (ohne Latein) Name, Jahre	Höhere Stufe (mit Latein, fakultativ oder obligatorisch) und Unterstufe aller Maturitätstypen Name, Jahre
SO	8/9	Oberschule, 7.-8./9.	Sekundarschule, 7.-8./9. Bezirksschule, 7.-8./9. Realschule (Kantonsschule Solothurn) ab 7.	Progymnasium (Olten), ab 6. Gymnasium (Solothurn), ab 6.
SG	8	Ausgebaute Abschlusschule 7.-8./9. (9. J. fak.)	-	Sekundarschule, 7.-9. Gymnasium, ab 7.
TG	8	Oberstufe, 7.-8./9. ausgeb. Abschlussklassenschule (9. J. fak.)	Sekundarschule, 7.-9.	Gymnasium, ab 7.
TI	9	Scuola di economia domestica, 9. Scuola preprofessionale comprendente la scuola di avviamento artigianale, agricolo e commerciale	Scuola maggiore, 6.-9. Scuola di commercio, ab 9. Scuola professionale femminile, ab 9. Scuola-laboratorio, ab 9. Corso preparatorio Scuola tecnica, ab 9. Scuola e corso preparatorio magistrale	Ginnasio, ab 7.
UR	7	Werksschule, 7.-8.	Sekundarschule, 7.-9. Realschule, 7.-9.	Gymnasium, ab 6.
VS	8 Knaben 7 Mädchen ¹	Classes de fin de scolarité, 6.-8. Ecoles ménagères, 8.-9. Classes de promotion, 8.-9.	Enseignement secondaire général, 6.-8.	Collège, ab 6.
VD	9	Classes supérieures, 6.-9. Classes ménagères, 9. Orientation préprofessionnelle, 9.	Cycle d'orientation, 4.-5. Collège secondaire - division générale, 6.-9. - division moderne, 6.-9.	Collège secondaire - division latine, ab 6.
ZG	7/8	Abschlussklassen, 7.-8.	Sekundarschule, 7.-8./9.	Gymnasium, Techn. Abt., ab 7.
ZH	8	Oberschule, 7.-8. Werkjahr, 9.	Realschule, 7.-8./9.	Sekundarschule, 7.-8./9. Gymnasium, ab 7. OR, ab 9.

¹ Mädchen sind bei nur siebenjährigem Schulbesuch zu einem Jahr Haushaltungsschule verpflichtet.

VI. Die einzelnen Schulstufen

A. Der Kindergarten

Wie oben gezeigt, ist der Kindergartenbesuch in der ganzen Schweiz fakultativ, mit Ausnahme von Genf, wo das letzte Jahr zugleich als unterste Stufe der Volksschule gewertet wird. Nur in Genf und Basel-Stadt sind die Kantone Träger der öffentlichen Kindergärten; in vielen Fällen sind es die Gemeinden. Daneben gibt es zahlreiche private und halbprivate Institutionen. Das Eintrittsalter liegt zwischen 4 und 6 Jahren. Der Unterricht erstreckt sich bis zum Beginn der Volksschule im 6. oder 7. Altersjahr. In großen Städten und Industrieorten besteht zudem die Einrichtung der Kinderkrippen und Horte für Kleinkinder unter 4 Jahren. Wenn hier vor allem die Kinder berufstätiger Mütter gehütet werden, so geht auch von diesen Krippen ein erzieherischer Einfluß aus. Das Kleinkind wird an Ordnung und Sauberkeit gewöhnt, es lernt die Gesellschaft anderer Kinder kennen und ertragen.

Die Kindergärten sind bewußt auf ein pädagogisches Ziel ausgerichtet. Die deutsche Schweiz stützt sich weitgehend auf die Ideen Fröbels; in der italienischen und in Teilen der französischen Schweiz hat Maria Montessori großen Einfluß ausgeübt. Außerdem sind Claparède und Ferrière zu erwähnen, die für die Entwicklungspsychologie von Bedeutung waren. Neuerdings wirkt der Kindergarten nach den Methoden von Decroly in verstärktem Maße vorbereitend auf den Lese- und Rechenunterricht der Elementarschule. In der deutschsprachigen Schweiz ist man in dieser Hinsicht eher zurückhaltend und hält an einer strikten Trennung zwischen Kindergarten und Schule fest.

Im Unterschied zu den privaten Kindergärten, die ein bescheidenes Schulgeld erheben, ist der Besuch der öffentlichen, von Kantonen und Gemeinden subventionierten, meist kostenlos. Sind die ersteren – von gewissen hygienischen Bauvorschriften abgesehen – frei, so werden die letzteren durch die öffentliche Hand verwaltet und durch den Staat kontrolliert.

Da der Besuch der Kindergärten fast überall fakultativ ist und ein Großteil private Institutionen sind, haben wir keine Kindergartenstatistik. Eine Umfrage im Jahre 1961/62 ergab, daß in diesem Jahr ungefähr 100 000 bis 120 000 Kinder einen Kindergarten besucht haben.

Allgemein leiden diese Schulen heute unter Lehrerinnenmangel; zu große Klassenbestände gefährden oft den pädagogischen Erfolg des Kindergartens.

B. Die Volksschule

Unter «Volksschule» verstehen wir hier die gesamte obligatorische Schulzeit, wie immer der Schulaufbau im einzelnen aussehen mag. Überall unterscheidet man eine Unter- und eine Oberstufe, welche letztere, je nach Kanton oder Größe der Gemeinde, in zwei oder drei Unterzüge aufgeteilt werden kann. Unsere Tabelle auf Seite 46 orientiert über Beginn und Dauer der obligatorischen Schulzeit. Der Besuch der Primarschule ist auf Grund der Bundesverfassung vorgeschrieben und in öffentlichen Schulen für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind kostenlos. Da aber nur von «genügendem» Primarunterricht die Rede ist, liegt es im Ermessen der Kantone, die Dauer dieser Ausbildung festzulegen. Daher die verschieden lange obligatorische Schulpflicht.

Es ist nicht einfach, die Schulsysteme der Kantone zu überblicken. Nicht nur variiert die Struktur von Kanton zu Kanton, auch die Schulbenennungen unterscheiden sich, vor allem in der deutschen Schweiz, stark. So bezeichnet der Name «Sekundarschule» in Basel-Stadt und Zürich ziemlich genau das Gegenteil: im einen Fall die Abschlußstufe der Volksschule für die am wenigsten Begabten, im andern Fall die Auslese der sehr Begabten, die sich auf einen technisch-naturwissenschaftlichen Lehrgang oder eine höhere Berufslehre vorbereiten. Kennt die Unterstufe der Primarschule schon verschiedene Namen, wie Gemeindeschule, Volksschule, Primarschule, so liegt der Fall auf der Oberstufe noch komplizierter. Hier gibt es die Abschlußklassen, die Berufswahlklassen, die Oberschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Bezirksschulen und die Progymnasien.

Dieses Durcheinander in der schweizerischen Schulterminologie ist die Ursache zahlreicher Mißverständnisse, die sich in internationalen Vergleichen besonders unglücklich auswirken. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß immer wieder der Begriff Sekundarschule mit «Ecole secondaire» übersetzt wird – was in Frankreich eine Mittelschule oder ein Gymnasium bezeichnet –, um deutlich zu machen, wie irrig jeder Vergleich da wird.

Ganz allgemein können wir für die Volksschule folgende Daten festhalten:

Beginn der obligatorischen Schulzeit: 6. oder 7. Altersjahr;

Dauer der obligatorischen Schulzeit: 7, 8 oder 9 Jahre.

Unterteilung der Volksschule in zwei beziehungsweise drei Schultypen nach der 3., 4., 5. oder 6. Klasse, je nach Kanton.

Ende der obligatorischen Schulzeit mit 14, 15 oder 16 Jahren.

In den Kantonen, die auf der Oberstufe nur zwei Schultypen kennen, bereiten die Abschlußklassen der Primarschule eher auf den bürgerlichen oder gewerblichen Beruf vor, wogegen die Sekundarschule sowohl zur höheren Berufslehre (Handel, Technik, Lehrerseminar) als auch zum Gymnasium führt. In Kantonen mit drei Unterteilungen bereitet ein besonderer progymnasialer Typ (Bezirksschule, Progymnasium), wie schon sein Name sagt, auf das Gymnasium vor.

Der *Übertritt* ist verschieden geregelt. Halten viele Schulen noch an Eintrittsprüfungen fest, so wird andernorts mehr auf Erfahrungsnote und Bewährung abgestellt. In der Westschweiz geht man mehr und mehr zu einem «cycle d'orientation» über.

Programm und Lehrpläne werden kantonal festgelegt. Schulbehörden und Lehrerschaft, oft speziell eingesetzte Kommissionen, arbeiten sie aus. Auch die Schaffung der Lehrmittel liegt in der Kompetenz der Kantone, was wiederum die große Vielfalt erklärt. Eine Untersuchung in der französischen Schweiz kam zu folgendem Resultat bezüglich der in diesen Kantonen gebräuchlichen Lehrmittel (in Primar- und Sekundarschulen):

Herkunft der Lehrmittel

Fächer	Schweizer Verlags-häuser	Franz. od. belgische Verlags-häuser	Kantonale Erziehungs-direktion	Im Selbst-verlag des Verfassers	Total
<i>Französische Sprache</i>					
A. Lesebücher	14	13	34	—	61
B. Grammatik, Wörterbuch, Orthographie usw.	21	27	12	—	60
<i>Alte Sprachen und Literatur</i>					
Latein, Griechisch	3	22	3	—	28
<i>Moderne Sprachen</i>					
Deutsch, Italienisch, Englisch..	13	12	4	3	32

Fächer	Schweizer Verlags- häuser	Franz. od. belgische Verlags- häuser	Kantonale Erziehungs- direktion	Im Selbst- verlag des Verfassers	Total
<i>Mathematik</i>					
Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Algebra	14	2	61	7	84
<i>Geschichte</i>	8	2	2	3	15
<i>Geographie</i> (ohne Karten)	5	4	5	—	14
<i>Naturkunde und Physik</i>	6	13	11	2	32
<i>Staatsbürgerkunde</i>	1	—	6	—	7
<i>Schreiben, Zeichnen</i>	1	—	5	—	6
<i>Gesang</i>	6	—	17	1	24
<i>Turnen</i>	—	—	3	—	3
<i>Handarbeiten</i>	—	—	3	3	6
<i>Hauswirtschaft</i>	2	—	8	—	10
<i>Verschiedenes</i>					
(Straßenverkehrsunterricht, Lebenskunde, Hygiene, Handels- fächer, Stenodaktylo)	6	—	5	3	14

Wir wollen uns eines Kommentars enthalten. Auf jeden Fall steht fest, daß der Schweizer sich seine Freiheit und seinen Föderalismus etwas kosten läßt.

Innerhalb eines Kantons gelten dieselben Lehrpläne für die Stadt- wie die Landschulen, für Buben und Mädchen. Höchstens wird in den Fächern Handarbeiten und Hauswirtschaft den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen. Im übrigen ist man bestrebt, alle zum gleichen Bildungsziel zu führen.

Nicht jede Gemeinde ist in der Lage, alle diese Schultypen zu schaffen. In kleinen Berggemeinden mit geringen Schülerzahlen gibt es noch *Gesamt-* oder *Mehrklassenschulen*. Um diesen Kindern auf der Oberstufe der Volksschule trotzdem eine gründlichere Ausbildung zu ermöglichen, hat man für verschiedene Gemeinden «Sammelklassen» eröffnet, mit dem Ziel, auf höhere Berufslehren oder auf die Mittelschule vorzubereiten.

An Hand der Stundenpläne des Kantons *Zürich*, der eine besonders differenzierte Oberstufe der Volksschule kennt, soll der «Inhalt» dieses Unterrichts umschrieben werden:

Studentafel der Primarschule (Fassung vom 15. Februar 1905 / 23. Januar 1962)

Klassen 1 bis 3	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	6-9	7-9	8-9
Rechnen	5-7	5-6	6-7
Schreiben		1-2	1-2
Gesang		1-2	1-2
Turnen	{ Knaben Mädchen	3	3
		2-3	2-3
Gesetzliche Gesamtstundenzahl	15-20	18-22	20-24

Klassen 4 bis 6	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2
Deutsche Sprache	5-6	5
Rechnen und Geometrie	5-7	5
Realien	4-6	4-6
Schreiben	2	2
Zeichnen	2-3	2
Gesang	2	2
Turnen	3	2-3
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)	2	4-6
Gesetzliche Gesamtstundenzahl der obligatorischen Fächer	24-30	28-30

Studentafel der Oberschule (Fassung vom 27. September 1960)

Fächer	1. Klasse		2. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultat.)	2	2	1-2	1-2
Deutsche Sprache	4-5	4-5	4-5	4-5
Rechnen und Rechnungsführung	4	4	4	4
Geometrie	2	2	2	1
Geometrisches Zeichnen	2	-	2	-
Naturkunde, Geographie, Geschichte	5	5	4-5	4-5
Zeichnen	2	2	2	2
Schreiben	1	1	0-1	0-1
Gesang	1	1	1	1
Turnen	3	2	3	2
Handfertigkeit / Handarbeit	6	5-6	8-10	6-7
Haushaltsunterricht	-	4	-	4
Wöchentliche Gesamtstundenzahl einschließlich biblischer Geschichte und Sittenlehre	32-33	32-33	31-33	31-33
Zulässige Höchststundenzahl einschließlich fakultativer Fächer	35	35	36	36

Studentafel der Realschule (Fassung vom 27. September 1960)

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ) .	2	2	2	2	1-2	1-2
Deutsch	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6
Französisch	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4
Rechnen	4-5	4-5	4-5	4-5	4-5	4-5
Geometrie.....	2	1	2	1	2	1
Geometrisches Zeichnen.....	2	-	2	-	1-2	-
Naturkunde, Geographie, Geschichte	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	4-5
Zeichnen / Schreiben	2-3	2	2-3	2	2	2
Singen	1	1	1	1	1	1
Turnen	3	2	3	2	2-3	2
Handfertigkeit / Handarbeit .	2-4	5-6	2-4	4	4-5	4
Haushaltungskunde	-	2	-	4	-	4
Ergänzungsstunde.....	0-1	0-1	0-1	0-1	0-1	0-1
Wöchentliche Gesamtstundenzahl einschließlich biblischer Geschichte und Sittenlehre ..	32-34	32-34	32-34	33-34	31-33	31-33
Zulässige Höchststundenzahl einschl. fakultativer Fächer..	35	35	36	36	36	36

Studentafel der Sekundarschule (Fassung vom 13. Dezember 1960 / 6. Februar 1962)

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
A. Obligatorische						
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2	2	2	1-2	1-2
Deutsch	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6
Französisch	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3-4	1-2	3-4	1-2	3-4	1-2
Naturkunde	2-3	2	2-3	2	2-3	1-2
Geographie	2	2	2	2	1-2	1-2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Schreiben	0-1	0-1	0-1	0-1	0-1	0-1
Gesang	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Turnen	3	2	3	2	2-3	2
Handarbeit für Mädchen ...	-	4	-	3-4	-	4
Wöchentliche Stundenzahl der obligatorischen Fächer einschließlich biblischer						
Geschichte und Sittenlehre ..	31-34	32-34	32-34	32-34	29-32	30-32
B. Fakultative						
Handfertigkeit für Knaben ..	2-3	-	2-3	-	2-3	-
Haushaltungsunterricht für Mädchen (eventuell obligatorisch).....	-	-	-	2-3	-	-
Fremdsprachen	-	-	-	-	3	3
Zulässige wöchentliche Gesamtstundenzahl	36	36	36	36	36	36

Nachdem die große Mannigfaltigkeit im schweizerischen Schulwesen aufgezeigt wurde, dürfen wir aber immerhin festhalten, daß sich der Schulerfolg, das angeeignete Schulwissen am Ende der obligatorischen Schulpflicht, vom einen Landesteil zum andern nicht stark unterscheidet. Berufs- und Mittelschulen, die Schüler aus verschiedenen Kantonen aufnehmen, deuten schon auf ein gewisses einheitliches Niveau hin.

Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik in den Nachkriegsjahren sowie die wirtschaftliche Konjunktur haben auch das Volksschulwesen beeinflusst. Die Schule mußte den heutigen Bedürfnissen angepaßt werden. Vier Haupttendenzen sind festzustellen: Einmal wurde die obligatorische Schulzeit verlängert, sei es, daß ein weiteres Schuljahr eingeführt wurde oder daß man die Zahl der Jahresschulwochen, die heute noch zwischen 32 und 42 schwankt, erhöhte. Die Halbtageschulen sollen mit der Zeit aufgehoben werden. Oft geht einer kantonalen Regelung ein Gemeindefakultativum oder -obligatorium voraus. Es ist interessant, diese Entwicklung am Beispiel des Kantons Basel-Land aufzuzeigen:

Die Einführung des 9. Schuljahres im Kanton Basel-Landschaft

Schulort	Anzahl Schüler Eröffnung 1961/62	1962/63	1963/64	voraus- sichtlich 1964/65
Liestal	25	24	26	47
Münchenstein.....	21	20	24	20
Muttenz	24	25	36 (2. Kl.)	38
Pratteln	19	28	28	24
Allschwil	—	8	9	23
Binningen	—	18	26 (2. Kl.)	33
Birsfelden.....	—	13	13	18
Frenkendorf.....	—	27	27	26
Oberdorf.....	—	18	23	24
Oberwil.....	—	14	18	18
Gelterkinden	—	—	21	24
Total	89	195	251	

Anteil der Schüler, zahlenmäßig und in Prozent, die aus «Außengemeinden» stammen

Schulort	1961/62		1962/63		1963/64	
Liestal	8	32,0%	1	4,1%	7	26,9%
Münchenstein.....	6	28,5%	10	50,0%	10	41,6%
Muttenz	—	—	—	—	3	8,3%
Pratteln	9	47,3%	15	53,5%	6	21,4%
Allschwil	—	—	1	12,5%	1	11,1%
Binningen	—	—	—	—	2	7,6%
Birsfelden.....	—	—	—	—	—	—
Frenkendorf.....	—	—	21	77,7%	20	74,0%
Oberdorf.....	—	—	16	88,8%	19	82,6%
Oberwil.....	—	—	8	57,1%	11	61,1%
Gelterkinden	—	—	—	—	14	66,6%

Prozentsatz der Schüler, die nach vollendeter 8. Primarklasse in die Berufswahlklasse übergetreten sind. Nur Schüler, an deren Wohnort eine Berufswahlklasse besteht.

Schulort	1961/62	1962/63	1963/64
Liestal	32,0%	54,7%	48,7%
Münchenstein.....	28,2%	26,6%	36,8%
Muttenz	38,4%	36,1%	60,3%
Pratteln	21,7%	23,3%	42,3%

Schulort	1961/62	1962/63	1963/64
Allschwil	-	19,1%	16,9%
Binningen	-	43,5%	43,6%
Birsfelden	-	39,0%	37,0%
Frenkendorf	-	57,0%	35,0%
Oberdorf	-	20,0%	20,0%
Oberwil	-	26,3%	36,8%
Gelterkinden	-	-	24,0%

Des weitern sind große Anstrengungen gemacht worden zur *Aufwertung der Abschlußklassen der Primarschulstufe*, welche etwas in Mißkredit geraten waren und vielfach als minderwertig angesehen wurden. Mit der Einführung von Wahlfächern und mit dem werktätigen Unterricht versucht man sie zu Berufswahlklassen auszubauen (Werkjahr, Schnupperlehren usw.). In Zürich ist hier Pionierarbeit geleistet worden.

Drittens ist man bestrebt, den *Übertritt von einem Schultyp zum andern zu erleichtern*, um Spätentwickelten Rechnung zu tragen. Wir haben bereits auf den «cycle d'orientation» hingewiesen; besondere Aufholklassen schufen Basel-Stadt und Neuenburg; in Bern wurde der Beginn des Lateinunterrichts zurückgesetzt. All diese Maßnahmen dienen dem gleichen Ziel: den definitiven Berufsentscheid nicht auf einen einzigen Zeitpunkt festzulegen. Dachte man früher bei Zeugnis und Examen vor allem an eine Auslese, an ein «Sieb», so will man heute eher eine Orientierung, einen Wegweiser, darin sehen. Nicht nur die Leistung, auch die Begabung soll geprüft werden.

Schließlich ist man in allen Kantonen bemüht, die *progymnasialen Schulen zu dezentralisieren*. Damit sollen Talentreserven besser ausgeschöpft werden.

Wir werden in einem späteren Abschnitt von der Ausbildung der Volksschullehrer sprechen. Der Kontrolle des Primarunterrichts wurde im Kapitel «Schulgesetzgebung und -verwaltung» Erwähnung getan. Fügen wir hier kurz hinzu, daß Lehrerwahl und -besoldung in Kantonen und Gemeinden verschieden geregelt sein können. Nur in zehn Kantonen wird der Lehrer auf Lebenszeit gewählt, in allen übrigen muß er sich nach einer Periode von 3 bis 7 Jahren einer Wiederwahl unterziehen. In den meisten Fällen stellt diese einen schönen Vertrauensbeweis der Eltern dar.

Daß in der Schweiz der Analphabetismus überwunden wurde und der Volksschulunterricht seit 150 Jahren eine so große Entwicklung

durchgemacht hat, ist nicht zuletzt das große Verdienst bedeutender schweizerischer Pädagogen, wie Rousseau, Pestalozzi, Krauer, Girard, Fellenberg und anderer. Ihre Schüler haben dieses Werk mutig und tatkräftig fortgesetzt. Sieht man heute im Ausbau des Erziehungswesens vor allem eine wirtschaftliche Notwendigkeit, so dachten die Männer zu Beginn des 19. Jahrhunderts mehr an die staatsbürgerliche Bedeutung der Volksbildung in der Demokratie. Es ist interessant, festzustellen, daß in den liberalen Kantonen daher das Volksschulwesen besondere Förderung erfuhr, während in den konservativen das Schwergewicht auf der Mittelschulstufe blieb.

Der heutigen Zeit stellt sich ein neues schwieriges Problem. Angesichts der großen Binnenwanderung wirkt sich die Vielfalt der Schulsysteme, Lehrpläne und Lehrmittel für eine wachsende Zahl von Kindern und Eltern nachteilig und hemmend aus. Eine gewisse Angleichung tut not. In der deutschen Schweiz beschäftigen sich die Lehrervereinigungen mit diesen Fragen, in der französischen Schweiz die Erziehungsdirektoren, auf Anstoß der «Société pédagogique de la Suisse romande». Die Harmonisierung der Volksschulen, die unter der Devise «Vers une école romande» propagiert wurde, wird sich aber auch in der Westschweiz nur langsam vollziehen. Als erstes hat die westschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz einen einheitlichen Schulbeginn (6 Jahre, Herbst) vorgeschlagen.

C. Berufs- und Mittelschulwesen

Nach der obligatorischen Schulzeit kann der Schüler seine Allgemeinbildung fortsetzen oder eine berufliche Ausbildung beginnen. Geht er in keine solche Schule, so wird er in der Großzahl der Kantone verpflichtet, eine allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen. Wir werden im folgenden diese «zweite Schulstufe» zwischen obligatorischer Schulpflicht und Hochschule in zwei Abschnitten behandeln; im ersten soll von der Allgemeinbildung, im zweiten von der Berufsbildung die Rede sein.

1. Allgemeinbildende Schulen

Wir unterscheiden drei Schultypen, die nach der obligatorischen Schulzeit die Allgemeinbildung der Schüler und Schülerinnen fortführen:

a) Die allgemeinen, nichtberuflichen Fortbildungsschulen

Wie bereits erwähnt, sind die nichtberuflichen Fortbildungsschulen für Knaben in siebzehn, für Mädchen in achtzehn Kantonen obligatorisch. Ihre Dauer variiert zwischen 1 und 4 Jahren, je nach Kanton oder Gemeinde mit Ganzjahres- oder nur Winterkursen. Auf dem Lande wird vermehrt Gewicht auf die landwirtschaftlichen Fächer gelegt, während die Mädchen eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung erhalten. In Städten und Industriegegenden stellt diese Schule zahlreiche Probleme; hier hat man es oft mit «schulmüden» Elementen zu tun, die man durch modernen, lebenskundlichen Unterricht anzusprechen sucht.

Neben Muttersprache, Buchhaltung und Lebenskunde wird vor allem der staatsbürgerliche Unterricht gepflegt¹.

b) Die höheren Fortbildungsschulen für Mädchen

In verschiedenen Kantonen, vor allem in großen Städten gibt es höhere Fortbildungsschulen für Mädchen (Mädchenoberschulen usw.), die eine vertiefte Weiterbildung vermitteln, ohne allerdings zur Hochschulreife zu führen. Ihr Lehrgang dauert 2 bis 4 Jahre. Oft dienen sie der Überbrückung der Zeit zwischen dem Schulaustritt (15/16 Jahre) und dem Beginn einer höheren Berufslehre, die ein Mindestalter von 18 Jahren fordert, wie zum Beispiel das Kindergärtnerinnen-seminar. Sie tragen verschiedene Namen, und ihre Programme weichen stark voneinander ab. Meist können die Schülerinnen zwischen einem mehr literarischen und einem mehr naturwissenschaftlichen Lehrgang wählen.

Als Beispiel sei hier der Lehrplan der *Fortbildungsabteilung der Höheren Mädchenschulen der Stadt Bern* zitiert:

Studentafel

Fächer	II. Klasse		I. Klasse	
A. Pflichtfächer				
Deutsch	6	6	5	5
Französisch	5	5	4	5

¹ Vgl. Karl Wegmann, *Die nichtberuflichen Fortbildungsschulen in der Schweiz*, Keller, Winterthur, 1960.

Hermann Wahlen, *Die allgemeine Fortbildungsschule*, Gaßmann, Solothurn, 1961.

Fächer	II. Klasse		I. Klasse	
Geschichte	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Handarbeiten	2	2		
Hauswirtschaft	2+2	2+2		
B. Wahlfächer				
Englisch	4	4	4	4
Italienisch	4	4	4	4
Pädagogik	1	1	2	2
Religion	1	1	—	—
Singen (Chorsingen)	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2
Rechnen	2	2	2	2
Chemie	3	3	3	2
Biologie	2	2	4	3
Stenographie oder Handarbeiten	—	—	2	2
Kunstgeschichte	—	—	3	3
Pflichtstundenzahl	34		30	

Basel kennt eine «Fortbildungsabteilung der Mädchenrealschule» mit ähnlichem Charakter, außerdem aber eine vierjährige *Mädchen-erschule* mit folgendem Programm:

Provisorischer Lehrplan

Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
A. Pflichtfächer				
Deutsch	5	4	5	5
Französisch	4	3	4	3
Englisch	3	3	(3) ¹	(3) ¹
Italienisch	—	—	(3) ¹	(2) ¹
Geschichte	2	2	3	3
Rechnen	2	2	3	2
Geographie	2	1	3	—
Naturkunde	2	1	—	(3) ¹
Physik, Chemie	—	5	(4) ¹	—
Rechtswunde, Soziale Fragen ..	—	—	(3) ¹	(2) ¹
Erziehungslehre	—	—	—	3
Gesundheitslehre	—	—	1	1
Handarbeit	3	4	(4) ¹	—
Zeichnen	2	2	(2) ¹	(2) ¹

Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Musik	2	2	(2) ¹	(2) ¹
Turnen	3	3	3	3
Hauswirtschaft	2	—	—	—
Kartonage	—	(2)	—	—
Basteln	—	—	—	(4) ¹
Kunstabstrachtung	—	—	—	(2) ¹
Stenographie	(2)	(2)	—	—
Maschinenschreiben	—	—	(2)	—
Chor	(2)	(2)	(2)	(2)
Orchester	(2)	(2)	(2)	(2)

B. Obligatorische Praktika

Schulkolonie	2 Wochen			
Hauswirtschaftliches Praktikum		6 Wochen		
Landdienst			3 Wochen	
Erziehungspraktikum				4

Wochenstundenzahl: 1. und 2. Klassen: 32

3. und 4. Klassen: Minimum 31 (ohne Fak.-Fächer)

Maximum 36 (mit Fak.-Fächern)

() Fakultative Fächer.

¹ Obligatorische Wahlfächer (das heißt Fächer, mit welchen eine Schülerin innerhalb einer vorgeschriebenen Minimal- und Maximalstundengrenze ihr Pensum beliebig auffüllen kann).

Auch Genf führt an der *Ecole supérieure de jeunes filles* eine *Section de culture générale*, deren Diplom bezeugt, daß «die Schülerin ihre Allgemeinbildung vertieft hat, gelernt hat, zu beobachten, selbst zu suchen und zu diskutieren.»

c) Die Mittelschulen

Den wichtigsten und größten Platz unter den allgemeinbildenden Schulen nach der obligatorischen Schulpflicht nehmen die auf die Hochschule vorbereitenden Lehranstalten ein. Je nach Kanton werden sie Gymnasium, Kantonsschule, Mittelschule, Collège, Lycée, Ginnasio oder Liceo genannt. Da sie zwischen Volks- und Hochschule liegen, spricht man gemeinhin von Mittelschulen.

Wie wir eingangs betonten, hat der Bundesrat eine Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (1925) erlassen, womit der Zugang zum Medizinalstudium eidgenössisch geregelt wurde.

Da aber kaum eine Mittelschule eine Sonderregelung für zukünftige Medizinstudenten treffen konnte, hat dieses eidgenössische Reglement das Mittelschulwesen in größtem Maße beeinflußt. Wenn gewisse Kantone fürchteten, ihre Schulhoheit würde damit tangiert, so mußte der Berichterstatter der Erziehungsdirektorenkonferenz doch festhalten, daß auf diese Weise größere Einheit und Ordnung und eine Gleichwertigkeit der Hochschulreife erreicht wurde. Zur Zeit wird eine Revision dieser Anerkennungsverordnung vorbereitet.

Die wichtigsten Bestimmungen des heutigen Eidgenössischen Maturitätsreglementes (vom 20. Januar 1925) lauten wie folgt:

Art. 1.

Der schweizerische Bundesrat anerkennt drei Typen von Maturitätsausweisen, A, B, C, und zwar unter den in Abschnitt II, Art. 11 ff., der Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, enthaltenen Bedingungen.

Art. 12.

Die Prüfungen werden nach drei verschiedenen Typen A, B, C, abgenommen; Typus A entspricht einer Literarmaturität mit Lateinisch und Griechisch, Typus B einer Literarmaturität mit Lateinisch und modernen Fremdsprachen, Typus C einer Realmaturität.

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

Für die Kandidaten aller drei Maturitätstypen auf:

1. Muttersprache (Deutsch oder Französisch oder Italienisch)
2. Zweite Landessprache (Deutsch oder Französisch oder Italienisch)
3. Geschichte
4. Geographie
5. Mathematik
6. Physik
7. Chemie
8. Naturgeschichte

Ferner für Kandidaten der Prüfung nach Typus A auf:

9. Lateinisch
10. Griechisch

Nach Typus B auf:

9. Lateinisch
10. Dritte Landessprache (Deutsch oder Französisch oder Italienisch) oder Englisch

Nach Typus C auf:

9. Darstellende Geometrie
10. Dritte Landessprache (Deutsch oder Französisch oder Italienisch) oder Englisch

Ferner für die Kandidaten aller Maturitätstypen auf:

11. Zeichnen

Fächer	Schuljahre								Total der Jahresstunden
	1	2	3	4	5	6	7	8	
B. Fakultative									
Italienische Sprache ..	-	-	-	-	-	-	2	2	4
Englische Sprache.....	-	-	-	-	-	2	2	2	6
Hebräische Sprache ...	-	-	-	-	-	-	W2	3	4
Chemisches Praktikum.	-	-	-	-	-	-	-	W2	1
Kunstabetrachtung.....	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Darst. Geometrie.....	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Zeichnen.....	-	-	-	-	S 2	2	-	-	3
Stenographie.....	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Zeichnenelite.....	-	-	-	W2	-	-	-	-	1
Gesangelite.....	1. bis 3. Klassen gemeinsam 1 Std.								3
Coll. musicum vocale ..	5. bis 8. Klassen gemeinsam 1 Std.								4
Coll. musicum instrum..	4. bis 8. Klassen gemeinsam 2 Std.								10

¹ Die dritte Turnstunde wird im Sommersemester als wöchentlicher zweistündiger Spiel- und Sportnachmittag erteilt. Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, mit Ausnahme des Sommerhalbjahres und der 11-Uhr-Stunden des Winterhalbjahres. Diese dauern nur 45 Minuten.

Unterrichtsplan des Realgymnasiums Basel (Typus B)

Fächer	Schuljahre								Total der Jahresstunden
	1	2	3	4	5	6	7	8	
A. Obligatorische									
Deutsch.....	6	4	4	4	4	4	4	5	35
Französisch.....	6	4	4	4	4	4	4	4	34
Latein.....	-	6	6	5	5	4	4	5	35
Englisch.....	-	-	-	3	3	3	3	4	16
Geschichte.....	-	2	2	2	2	S 3	S 2	3	16
						W2	W3		
Geographie.....	2	2	2	2	2	2	S 2	-	13
Naturkunde.....	-	-	3	3	2	2	2	-	12
Physik.....	-	-	-	-	-	2	2	2	6
Chemie.....	-	-	-	-	-	-	2	2	4
Mathematik.....	4	4	4	4	4	4	4	4	32
Zeichnen.....	2	2	2	2	2	2	-	-	12
Schreiben.....	3	2	1	-	-	-	-	-	6
Turnen ¹	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Singen.....	2	2	1	-	-	-	-	-	5
Total.....	28	31	32	32	31	32½	31½	32	250

B. Fakultative

Chemisches Laboratorium, Darstellende Geometrie, Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie

S = Sommersemester
W = Wintersemester

¹ S :2 Turnstunden und Sport- und Spielnachmittag
W:2 Turnstunden

Unterrichtsplan des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Basel
(Typus C)

Fächer	Schuljahre								Total der Jahres- stunden
	1	2	3	4	5	6	7	8	
A. Obligatorische									
Deutsch	6	6	5	4	4	4	4	4	37
Französisch	6	6	5	5	4	4	3	4	37
Englisch	—	—	3	3	3	3	3	S 3	16½
Geschichte	—	2	2	3	2	2	2	3	16
Geographie	2	2	2	2	2	—	2	1	13
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	—	14
Physik	—	—	—	—	2	3	3	3	11
Chemie	—	—	—	—	—	2	2	3	7
Rechnen u. Algebra ...	4	4	3	5	3	4	3	3	29
Geometrie	—	—	3	3	3	3	2	3	17
Darst. Geometrie	—	—	—	—	—	—	3	3	6
Geometr. Zeichnen	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—	5
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Singen	S 2	2	S 1	—	—	—	—	—	5
	W 3								
Total	29½	31	31½	32	32	32	32	31½	251½
B. Fakultative									
Latein	—	—	—	—	3	3	3	3	12
Italienisch	—	—	—	—	2	2	—	—	4
Engl. Konversation	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Freihandzeichnen	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Physiklaboratorium ...	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Chemielaboratorium ..	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Stenographie	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Coll. musicum vocale ..	—	—	—	—	1	1	1	1	4
Coll. musicum instrum..	—	—	—	—	2	2	2	2	8

Das Bild unserer Mittelschulen wäre unvollständig, wollten wir nicht auch eines jener jahrhundertealten Gymnasien erwähnen, die im christlich-humanistischen Bildungsideal das Ziel der Mittelschule sehen. Wir zitieren den Lehrplan der *Stiftsschule Einsiedeln* mit ihrer über achthundertjährigen Tradition:

Tabelle der Stundenzahlen der obligatorischen Fächer

Fächer ¹	Gymnasium						Lyzeum		Gesamtstundenzahlen am Gymnasium u. Lyzeum
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	I.	II.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	1	1	14
Philosophie.....	—	—	—	—	—	—	6	4	10
Ästhetik	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Musikästhetik	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Lateinische Sprache ...	12	8	8	7	5	5	3	4	52
Griechische Sprache ..	—	—	6	6	6	6	3	4	31
Deutsche Sprache	6	4	4	3	4	4	3	3	31
Französische Sprache..	—	5	4	4	3	3	3	4	26
Englische Sprache.....	—	—	—	—	3	2	—	—	5
Mathematik	3	4	4	4	4	4	4	4	31
Physik ²	—	—	—	—	—	—	3	4	7
Chemie ²	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Geschichte	2	3	2	3	3	2	2	3	20
Geographie	2	2	2	3	—	—	—	1	10
Naturgeschichte ²	1	2	—	—	2	3	2	2	12
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Schulgesang	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Turnen	3	2	2	2	2	2	1	1	15
Wöchentlich	34	35	36	36	36	36	36	36	

¹ Alle Stunden zu 45 Minuten.² Neben den obligatorischen Schulstunden ist den Schülern die Möglichkeit geboten, freiwillige Laboratoriumskurse zu besuchen beziehungsweise mikroskopische Arbeiten auszuführen.

Neben der eidgenössischen Matura gibt es auch nur kantonale anerkannte Maturitäten (Matura Typus D, type moderne usw.). Im wesentlichen handelt es sich um Typen des sogenannten «Musischen Gymnasiums», das moderne Fremdsprachen und Literatur sowie Kunstfächer in den Mittelpunkt seines Lehrplans stellt. Auch mit diesem Maturazeugnis ist der Zugang zu einzelnen Fakultäten verschiedener Universitäten geöffnet.

Wie ist man dazugekommen, zu den eidgenössischen Maturitätstypen noch kantonale zu schaffen? Offensichtlich glaubte man damit einem weiteren Bedürfnis entgegenzukommen und einem anders gearteten Begabungstyp zu entsprechen. Es gibt Mittelschulen, die die eidgenössischen Maturitätsreglemente als einengend empfinden und darauf bestehen, daß zu wenig Spielraum bleibt für neue Schulungsformen und Lehrpläne. Ohne Zweifel wird die eidgenössische

Expertenkommission, die sich mit der Revision der bestehenden Anerkennungsverordnung zu befassen hat, auch zu dieser Frage Stellung nehmen müssen.

Schon seit 1880 werden Kandidaten, die nicht in einer anerkannten Bildungsanstalt den üblichen Weg zum Mittelschulabschluß beschritten haben, vor einer eidgenössischen Kommission zu eidgenössischen Maturitätsprüfungen zugelassen. Damit war im Prinzip der «zweite Bildungsweg», dem in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung beigemessen wurde, geöffnet. War es anfänglich den Autodidakten überlassen, diesen Weg allein zu gehen, so haben neben privaten Institutionen neuerdings staatliche Abendgymnasien sich dieser Aufgabe angenommen¹.

Abendgymnasium Genf, Maturitätsvorbereitung in 3 Jahren

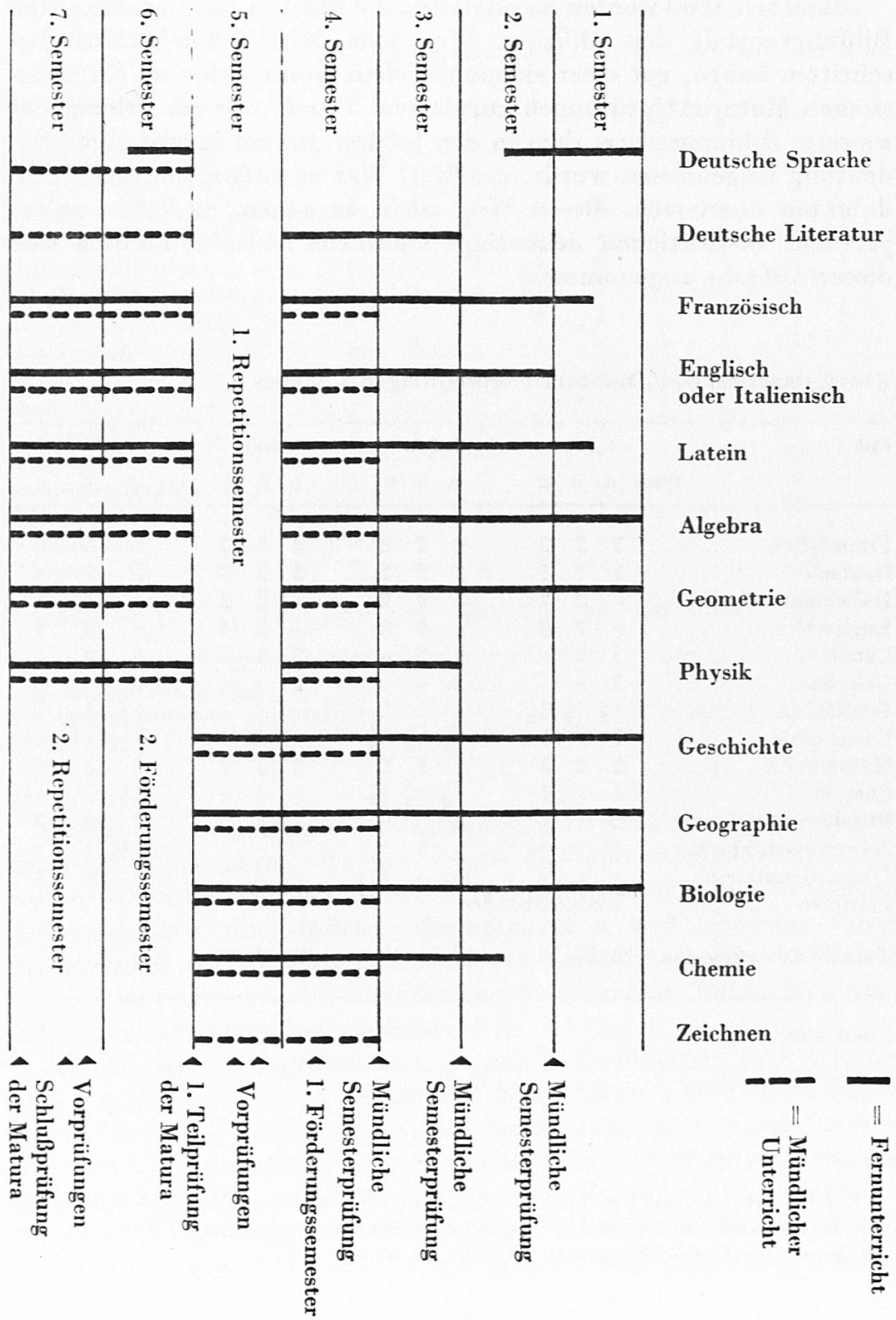
Fächer	1. Jahr			2. Jahr			3. Jahr			Total Stunden		
	Typus	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B
Französisch	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6	6	6
Deutsch	1	1	1	2	2	2	2	2	2	5	5	5
Italienisch ¹	-	2	2	-	2	2	-	2	2	-	6	6
Englisch ¹	-	2	2	-	2	2	-	2	2	-	6	6
Latein	2	2	-	2	2	-	2	2	-	6	6	-
Griechisch	2	-	-	2	-	-	2	-	-	6	-	-
Geschichte	1/2	1/2	1/2	1	1	1	-	-	-	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Geographie	1	1	1	1/2	1/2	1/2	-	-	-	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Mathematik	2	2	3	1	1	2	2	2	3	5	5	8
Chemie	1	1	1	1/2	1/2	1/2	-	-	-	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Physik	1	1	1	-	-	-	2	2	2	3	3	3
Naturwissenschaften.	1/2	1/2	1/2	1	1	1	-	-	-	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Darst. Geometrie....	-	-	-	-	-	2	-	-	2	-	-	4
Zeichnen	Einige Stunden											
Total Wochenstunden	13	13	12	12	12	13	12	12	13			

¹ Nach Wahl.

¹ Robert Ruhier, Vorgeschichte der heutigen «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat». Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 49, 1963, S. 90-98.

Akademikergemeinschaft Zürich

Studienplan Matura Typus B für berufstätige Schüler mit normaler Vorbildung



Statistik der eidgenössischen Maturitäten von 1891 bis 1962

Jahr	Kandidaten	Prüfung bestanden	Prüfung nicht bestanden
1891	27	15	12
1896	97	55	42
1901	73	49	24
1906	76	56	20
1911	123	83	40
1916	180	134	46
1921	158	115	43
1926	134	78	56
1931	256	171	85
1936	237	128	109
1941	261	162	99
1946	356	232	124
1951	342	205	137
1956	380	261	119
1961	582	362	220
1962	638	435	203
Total 1891 bis 1962	15 282	9 954	5 328

2. Die Berufsschulen

Wie bei den allgemeinbildenden Lehranstalten sind auch im Berufsbildungswesen drei Hauptstufen zu unterscheiden: die *Berufslehre* in einer Verwaltung oder in einem Betrieb; es gibt Berufe, die nur auf diesem Wege erlernt werden können. Für andere hingegen stehen zugleich Lehrwerkstätten und Berufsschulen offen. Schließlich gibt es Berufe, die nur in Fachschulen oder höheren Berufsschulen erlernt werden können. Die Verhältnisse liegen von Ort zu Ort verschieden und es ist gefährlich zu vergleichen oder gar zu bewerten. Wir glauben, daß die verschiedenen Wege, die zum selben Diplom führen, als gleichwertig betrachtet werden müssen.

a) Berufslehre und berufliche Fortbildungsschulen

Unter Berufslehre verstehen wir die praktische Berufsausbildung in einem Betrieb oder in einer Verwaltung, seien sie privater oder öffentlicher Natur. Damit verbunden ist die obligatorische, theoretische Ausbildung in einer beruflichen Fortbildungsschule. Dieser

Unterricht wird in einer Berufs- oder Gewerbeschule, oder in einer werkeigenen Schule vermittelt. Große Industrien haben ihre modern ausgebauten Werkschulen.

In Artikel 7 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes steht zu lesen:

Die Berufslehre hat dem Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und dabei auch seine Erziehung zu fördern.

Es scheint uns wichtig, dieses zweifache Ziel der Berufsbildung hervorzuheben. Es geht also nicht nur um technische Fähigkeiten, sondern auch um die Pflege und Förderung menschlicher Qualitäten. Dies scheint um so bedeutsamer in einer Zeit, wo die Zukunft dem Techniker gehört. Nur wenn Humanität und Technik sich durchdringen, ist die Zukunft gesichert.

Oft muß man feststellen – und neuere internationale Statistiken über Berufsschulung haben es gezeigt, – daß ein theoretischer Unterricht von 8 Stunden Berufsschule pro Woche als unzureichend empfunden wird. Dieses Urteil dürfte auf einem Irrtum beruhen. Denn es ist klar, daß praktische und theoretische Ausbildung nicht völlig getrennt werden können. Auch der Lehrmeister wird immer wieder Erklärungen und theoretische Hinweise geben. Schließlich bezieht sich auch die Prüfung der Lehrlinge aus dem Betrieb und aus der Berufsschule auf denselben Stoff, und es ist daher richtig, daß beide Wege zum gleichen Fähigkeitsausweis führen.

Auch in der Schweiz wird über die beiden Ausbildungssysteme diskutiert. Die Anhänger von Lehrwerkstätten und Berufsschulen betonen, daß in einer Ganztageschule eine gründlichere theoretische Unterweisung, eine ständige Überwachung des Schülers möglich und seine ruhige, harmonische Entwicklung gesichert ist. Alle Schüler haben dieselben Lehrer, deren Qualität feststeht. Demgegenüber unterstreichen die Verteidiger der Ausbildung im Betrieb, daß der Lehrling den Beruf unter den Bedingungen erlernt, wie er ihn später ausübt, das heißt unter dem Gesetz der Produktivität. Hier lernt er das nötige Arbeitstempo, hier soll er sich vor Materialverschleiß in acht nehmen, hier muß er sich mit Arbeitskameraden verschiedenen Alters in eine Arbeitsequipe einfügen. Es liegt nicht an uns, diese Frage zu entscheiden.

Neben der Schweiz kennt vor allem Westdeutschland das System des Lehrlingswesens in Verbindung mit «berufsbegleitenden Schulen».

Es muß daher auch uns interessieren, wenn Heinrich Abel in einer eingehenden Untersuchung¹ feststellt, daß angesichts der heutigen technischen Entwicklung nur noch voll ausgebaute Lehrwerkstätten der beruflichen Ausbildung genügen können.

Für die nächste Zeit werden aber bei uns die beruflichen Fortbildungsschulen noch immer eine große Rolle spielen.

In der Botschaft des Bundesrates zum neuen eidgenössischen Gesetz² über die berufliche Ausbildung lesen wir:

Das Berufsbildungsgesetz führte für die Lehrlinge das Obligatorium des beruflichen Unterrichts ein. Dieser wurde systematisch ausgebaut, wobei im Lauf der Zeit die Klassen an den Berufsschulen immer mehr nach Lehrberufen oder, wo dies nicht möglich war, wenigstens nach Berufen mit ähnlichen Ausbildungszielen gebildet wurden. Wegleitungen des Bundes für den Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie Normallehrpläne sorgten für einen einheitlichen und zielgerichteten Unterricht und halfen, zusammen mit anderen Maßnahmen, die Berufsschule zu einem eigenständigen Schultypus zu machen, der ebenbürtig zu den traditionellen Typen hinzutrat.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) veröffentlicht periodisch eine Liste all jener Berufe, deren Lehre einer eidgenössischen Regelung unterstellt ist. Die letzte führt ungefähr 240 Berufe auf, unter Angabe der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungen und des geltenden Reglements.

Das Lehrlingswesen spielt somit in der Schweiz eine bedeutende Rolle. Seit 1938 hat sich die Zahl der jährlich abgeschlossenen Lehrverträge verdoppelt, ein Zeichen der fortschreitenden Industrialisierung unseres Landes. Diese Entwicklung geht aus der folgenden Statistik deutlich hervor:

Jahr	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Dienstleistungsberufe
1888	37,4%	41,4%	21,4%
1930	21,3%	43,2%	35,5%
1960	11,6%	49,5%	38,9%

Wie andere Länder Europas steht auch die Schweiz heute vor schwierigen wirtschaftlichen Problemen, denn es fehlt an Nachwuchs

¹ Heinrich Abel, Das Berufsproblem im gewerblichen Ausbildungs- und Schulwesen Deutschlands (BRD), Georg-Westermann-Verlag, Braunschweig 1963.

² Hans Dellsperger, Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung. Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 49, 1963, S. 79-89.

in vielen Sektoren. Dem Berufsbildungswesen muß daher volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies verlangt von allen, die mit dem Schulwesen des Landes zu tun haben, Mut und Initiative und vom ganzen Volk finanzielle Opfer. Der Ausbau des Lehrlingswesens ist eines der Probleme, die gelöst werden müssen.

b) Lehrwerkstätten und Berufsschulen

Wenn die Lehrwerkstätten ihren Schülern dieselbe Ausbildung vermitteln wie die innerbetriebliche Berufslehre zusammen mit der beruflichen Fortbildungsschule, so gibt es daneben Berufe, die nur in einer Ganztageschule erlernt werden können. Es handelt sich um sehr spezielle oder schwierige Berufe, die eine umfassendere theoretische Ausbildung verlangen.

Die Lehrwerkstätten (*écoles atelier*) sind verbreiteter in der französischsprachigen Schweiz. Doch haben auch Basel und Bern sehr moderne gewerbliche Berufsschulen. In Zürich sind sie von geringerer Bedeutung. In diesem Schultypus werden die Lehrlinge sowohl praktisch wie theoretisch vollständig ausgebildet.

Regen Anteil am Berufsbildungswesen nehmen auch die Berufsverbände. Sie sind die Initianten vieler beruflicher Fortbildungsschulen und deshalb auch an den Lehrwerkstätten stark interessiert. Große Betriebe haben eigene Werkschulen. Neuerdings sind verschiedene Industrien und Berufsorganisationen dazu übergegangen, « Schnupperlehren » einzurichten, das heißt Schülern Gelegenheit zu geben, in einer Kurzlehre den Beruf, seine Anforderungen und sein Klima besser kennen zu lernen. Die Berufsorientierung soll den Lehrlingen wie den Betrieben zugute kommen. Diese Art von « *orientation préprofessionnelle* » wird auch in den modernen und großzügig ausgebauten Lehrwerkstätten von Genf geboten¹.

Die *Berufsschulen* sind oft « interkantonale » Anstalten, namentlich die speziellen, von Berufsverbänden getragenen Fachschulen. Darunter verstehen wir zum Beispiel die Hotelfachschulen, Käsefachschulen, Textilfach- und Drogistenschulen usw. Auch diese Ausbildungsstätten sind dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen unterstellt.

¹ Fritz Heiniger, Berufsorientierung und Schule. Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 49, 1963, S. 67–78.

*Schule für medizinische Laborantinnen und Arztgehilfinnen,
«Institut Juventus», Zürich*

1. Semester

Allgemeine Biologie	Physik: Mechanik, Optik,
Mikroskopisches Labor	Photographie
Mikroskopietheorie	Rechnen
Medizinische Terminologie	Maschinenschreiben
Chemietheorie	Französisch
Medizinisch-chemisches Labor	Kontor

2. Semester

Anatomie und Physiologie	Wärmelehre, Radiologie
Mikroskopisches Labor	Physikalisches Praktikum
Mikroskopietheorie	Verbandlehre
Medizinische Terminologie	Maschinenschreiben
Chemietheorie	Französisch
Medizinisch-chemisches Labor	Kontor
Physik: Elektrizität,	

3. Semester

Anatomie und Physiologie	Physik
Bakteriologie	Physikalisches Praktikum
Immunitätslehre und Serologie	Verbandlehre
Mikroskopisches Labor	Einführung in die ärztliche Praxis
Chemietheorie	Elektrokardiographie
Medizinisch-chemisches Labor	

Land- und alpwirtschaftliche Schule von Obwalden in Sarnen

Fächer	I. Kurs	II. Kurs	Total
A. Allgemeinbildende			
Religionsunterricht	1	1	2
Deutsche Sprache	2	2	4
Rechnen und Geometrie	2	1	3
Staats- und Verfassungskunde	1	—	1
Total	6	4	10
B. Landwirtschaftliche			
Chemie und Düngerlehre	3	—	3
Physik	2	—	2
Geräte- und Maschinenkunde	—	3	3
Bodenkunde	2	—	2

Fächer	I. Kurs	II. Kurs	Total
Pflanzenbau			
Allgemeiner Pflanzenbau u. Pflanzenkrankheiten .	3	—	3
Spezieller Pflanzenbau einschließlich Gemüsebau .	—	3	3
Obstbau und Obstverwertung	2	1	3
Forstwirtschaft	2	—	2
Tierproduktionslehre			
Bau und Leben der Haustiere	2	—	2
Allgemeine Tierzucht	2	—	2
Spezielle Tierzucht einschließlich Kleintierzucht..	—	5	5
Fütterungslehre	—	2	2
Gesundheitspflege der Haustiere	—	1	1
Milchwirtschaft	2	2	4
Alpwirtschaft und Alpmelioration	2	1	3
Betriebslehre	2	3	5
Buchhaltung	—	2	2
Landwirtschaftliche Rechtskunde	—	1	1
Landwirtschaftliches Bauwesen	—	1	1
Bienenzucht	—	1	1
Total	24	26	50
Total Wochenstunden	30	30	60
C. Praktische Arbeiten und Übungen			
Alpkäserei	9	15	24
Arbeiten in den Werkstätten	3	—	3
Arbeiten auf dem Gutsbetrieb	3	3	6
Total praktische Arbeitsstunden	15	18	33
Vortragsübungen, Gesang und Turnen in der Freizeit.			

Es gibt schließlich auch eine Verbindung von Berufslehre und Berufsschule, wo die innerbetriebliche, praktische Ausbildung von der schulisch-theoretischen zeitlich getrennt ist. Dies ist der Fall bei Verkehrsschulen, die junge Leute nach der obligatorischen Schulpflicht theoretisch weiter ausbilden, bis sie mit 17 Jahren bei den SBB oder der PTT in eine Lehre treten.

Normallehrplan für die Verkehrsschulen

Fächer	Wochenstunden		Total
	1. Klasse	2. Klasse	
A. Obligatorische			
Muttersprache	5	4	9
Zweite Amtssprache	5	4	9
Dritte Amtssprache	3	3	6
Korrespondenz	1	1	2
Geschichte und Staatskunde.....	3	3	6
Geographie	3	3	6
Rechnen	3	4	7
Volkswirtschaftslehre	1	2	3
Buchhaltung	1	1	2
Stenographie	2	—	2
Maschinenschreiben	—	2	2
Obligatorisch erklärte Zusatzstunden im Rahmen der obligatorischen und der Wahlfächer	6	6	
Total Wochenstunden	33	33	
B. Wahlfächer			
Englisch	2	2	4
Muttersprache	3-5	3-4	6-9
für Schüler, die eine Schule außerhalb ihres Sprachgebietes besuchen			
Zweite Amtssprache	4-5	4	8-9
für Schüler, welche diese Sprache nicht als Muttersprache sprechen, aber eine Schule in diesem Sprachgebiet besuchen			
Physik.....	2	2	4
Algebra.....	1	1	2
Berufskundliche Fächer.....	1-2	1-2	2-4
Schreiben	1	—	1
Turnen	2	2	4
Religion (Lehrstoff und Stundenzahl nach besonderem Lehrplan der zuständigen konfessionellen Behörden)			

Man sieht, diese Schulen spielen als Überbrückung zwischen Abschluß der obligatorischen Schulzeit und verlangtem Mindestalter für den Eintritt in die Lehre eine ähnliche Rolle wie die früher erwähnten höheren Fortbildungsschulen für Mädchen. Dienen sie außerdem der Vorbereitung auf den Zolldienst, so werden dem Stundenplan die Fächer theoretische und praktische Chemie sowie Warenkunde beigelegt. Der Lehrplan muß vom Biga gutgeheißen sein.

Naturkunde	2																					2	2		
Warenkunde	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	1	1	1	2	2	2	5	9							
Chem.-warenkundl. Praktikum							1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1								
Physik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	8	2								
Chemie																								7	6
Gesundheitslehre																								2	2
Stenographie	2	2	2	2	1	1	1	1																4	8
Maschinenschreiben																								4	6
Turnen	2	3	2	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	23	20							
Total	35	36	36	36	35	35	35	34	35	35	35	35	36	36	36	36	35	35	35	35	36	36	36	35	35

B. Fakultative

Philosophie												1	1	1	2	2									
Latein für Maturanden												2	2	2	2	2	6								
Rätoromanische Sprache												2	2	2	2	8	8								
Physik für Diplomanden												2	2			4									
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	16									
Naturkundliches Praktikum																									2
Darstellende Geometrie																									
Übungskontor für Maturanden												3	2	2	4										
Stenographie für Maturanden												1	1	1	2										
Maschinenschr. für Maturanden																									1
Gesang für Knaben												1	1	1	1	4									

M = Maturitätsabteilung, D = Diplomabteilung.

Als zweite und dritte Amtssprache gelten

für die deutsche Schweiz:	2. Französisch	3. Italienisch
für die französische Schweiz:	2. Deutsch	3. Italienisch
für die italienische Schweiz	2. Deutsch	3. Französisch

Die Verkehrsschulen vermitteln also eine vertiefte Allgemeinbildung und ein Stück beruflicher Vorbildung.

Erwähnen wir noch, daß die staatsbürgerliche Erziehung für alle Berufsschulen, seien es Fortbildungs- oder Ganztageseschulen, vorgeschrieben ist, da sonst die Berufsausbildung vom Bund nicht subventioniert wird.

c. Fachschulen und höhere Berufsschulen

Hier sind drei Arten von Schulen zu erwähnen, die eine übergeordnete Rolle spielen, weil sie unter gewissen Umständen zum Hochschulstudium führen oder einer Hochschule angeschlossen sind.

Die *höheren Handelsschulen* verleihen nach einem vier- bis fünfjährigen Lehrgang die Handelsmaturität, die zwar nur kantonale Anerkennung findet, aber den Zugang zur Handelshochschule St. Gallen oder zu gewissen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten eröffnet. Von diesem Bildungsweg sind zu unterscheiden die kaufmännische Berufslehre und das Handelsdiplom, welches in einem Lehrgang von 2 bis 4 Jahren erreicht wird. (Siehe Tabelle Seiten 78/79.)

Das *Technikum*, den deutschen und französischen Ingenieurschulen vergleichbar, gibt dem Kandidaten eine höhere technische Ausbildung. In den meisten Fällen wird eine abgeschlossene Berufslehre vorausgesetzt, die Studenten sind also zu Beginn des Studiums mindestens 19 bis 20 Jahre alt. Die Ausbildung zum Techniker dauert 3 bis 3½ Jahre. Jene Techniken, die mit der Gewerbeschule verbunden sind und in die demzufolge die Schüler sofort nach der obligatorischen Schulzeit eintreten, sind von mindestens fünfjähriger Dauer. Es ist nicht verwunderlich, daß dieses Nebeneinanderher bisweilen zu Diskussionen Anlaß gibt, denn nach einer fünf- oder sieben- bis siebeneinhalbjährigen Ausbildung dasselbe Diplom zu erreichen scheint eine fragliche Angelegenheit zu sein.

Der Absolvent des Technikums erhält das Diplom eines Techniker-Ingenieurs. Mit den Titeln des Auslandes verglichen, führt dies leicht zu einer Unterbewertung.

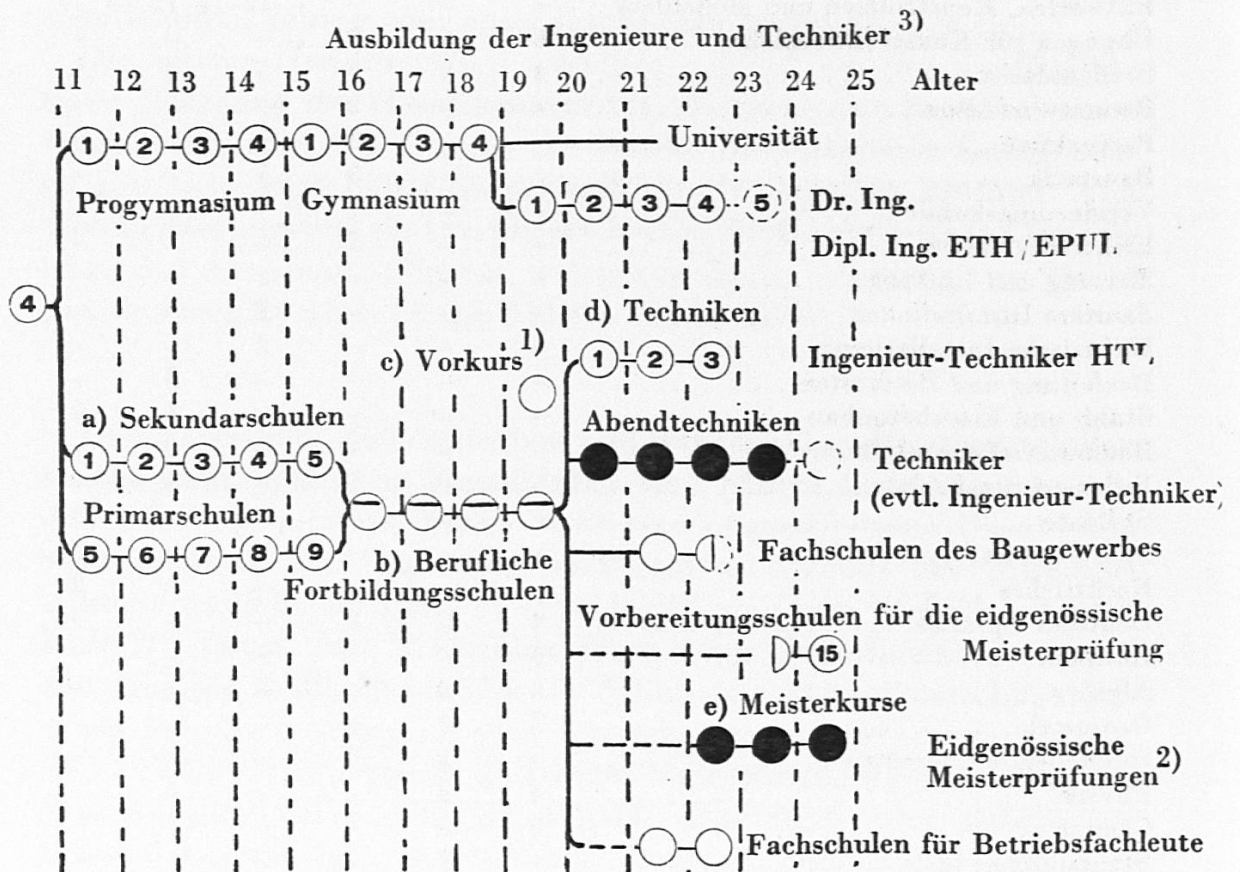
Wirtschaft und Industrie verlangen immer dringender nach gründlich geschultem Kader. Es ist deshalb beabsichtigt, die Zahl der Techniken zu erhöhen. Neugründungen sind geplant in Buchs SG, Rapperswil SG, Windisch AG, in Basel und in den Kantonen Waadt und Wallis. Am weitesten gediehen ist das Projekt Rapperswil, ein Gemeinschaftswerk der Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und Glarus. Das Neutechnikum Buchs wird von den Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie dem Fürstentum Liechtenstein getragen. Nachfolgend die Stundentafel der *Abteilung Hochbau des Technikums Winterthur*:

Hochbau

Fächer	Semester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Konstruktionslehre der Bauelemente	2	2	2	2	—	—
Entwerfen, Konstruieren und Modellbau .	—	—	—	12-14	12-14	16
Übungen zur Konstruktionslehre	6	6	8	—	—	—
Freihandzeichnen	4	3	3	3	3	5
Bauentwurfslehre	—	—	2	—	—	—
Perspektive	—	—	2	—	—	—
Baustatik	—	—	5	5	—	—
Vermessungskunde	—	—	2	—	—	—
Elektrizitätslehre	—	—	2	—	—	—
Heizung und Lüftung	—	—	—	2	—	—
Sanitäre Installationen	—	—	—	2	—	—
Elektrische Installationen	—	—	—	2	—	—
Bauleitung und Baukosten	—	—	—	—	6	—
Stahl- und Eisenbetonbau	—	—	—	—	6	6
Baumaterialienpraktikum	—	—	—	—	2	—
Erd- und Straßenbau	—	—	—	—	3	—
Stillehre	—	—	—	—	—	2
Spezialgebiete	—	—	—	—	—	2
Rechtslehre	—	—	—	—	—	2
Deutsche Sprache	4	3	2	—	—	—
Rechnen	3	—	—	—	—	—
Algebra	5	3	—	—	—	—
Geometrie	5	3	—	—	—	—
Darstellende Geometrie	—	5	2	—	—	—
Physik	4	3	—	—	—	—
Chemie	3	3	—	—	—	—
Staatsbürgerkunde	—	2	—	—	—	—
Französische Sprache	—	3	3	3	2	—
Mathematik	—	—	3	2	—	—
Buchhaltung	—	—	—	3	—	—
Stundenzahl pro Woche	36	36	36	36-38	34-36	33

Erwähnen wir schließlich, daß dem zweiten Bildungsweg in diesem Bereich noch größere Bedeutung zukommt, erwirbt doch beinahe ein Drittel der Kandidaten sein Diplom an einem Abendtechnikum. Auch hier entstanden in letzter Zeit eine Reihe von Neugründungen oder sind Projekte in Vorbereitung. Ein Institut besonderer Art ist mit Hilfe des Bundes und Sitz im Kanton Bern geplant: ein *landwirtschaftliches Technikum*, an dem mehrere Kantone beteiligt sein werden. In der Botschaft des Bundesrates lesen wir hiezu:

Forschung und Beratung, landwirtschaftliche Genossenschaften, zukünftige Gemeinschaftsunternehmungen sowie die mit der Landwirtschaft verbundenen Gewerbe verlangen tüchtige Kader. Die Führung größerer Betriebe setzt gründlich geschulte Leiter voraus, wenn sie den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht werden sollen. Auch einzelne Industrien, die mehr oder weniger eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, weisen ähnliche Bedürfnisse auf. Zudem sind für die internationale technische Zusammenarbeit und die Hilfe an Entwicklungsländer



¹ Vorkurse sind nicht obligatorisch

² Eidgenössische Meisterprüfungen. Bedingung für die Zulassung zu den Meisterprüfungen ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem bestimmten Beruf.

³ Diese Zusammenstellung wurde uns vom BIGA freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

entsprechend ausgebildete Mitarbeiter nötig. Die Förderung des Nachwuchses ist aus diesen Gründen für die Landwirtschaft ebenso wichtig wie für die anderen Berufe.

Die Lehrerbildungsanstalten. In diesem Abschnitt wollen wir einen kurzen Überblick geben über die Ausbildung der Lehrkräfte in der Schweiz, die je nach Anforderung natürlich auf verschiedenen Stufen erfolgt. Es schien uns aber angezeigt, alle Anstalten und Ausbildungsformen in einem Kapitel zusammenzufassen:

Kindergärtnerinnen

Mit Ausnahme von Genf, wo sich die angehenden Kindergärtnerinnen über eine abgeschlossene Mittelschulbildung ausweisen müssen und eine ganz ähnliche Ausbildung wie die Primarlehrerinnen erhalten, treten die Mädchen im Alter von 18 Jahren in ein Kindergärtnerinnenseminar ein. Viele Kandidatinnen haben nach Abschluß der obligatorischen Schulpflicht eine höhere Fortbildungs- oder eine hauswirtschaftliche Schule besucht. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und vermittelt zugleich eine vertiefte Allgemeinbildung und eine pädagogische Berufsbildung.

Studentafel des Kindergärtnerinnenseminars Marzili, Bern

Fächer	1. Jahr		2. Jahr	
	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.
Deutsch	4	4	4	4
Pädagogik und Psychologie	2	2	2	2
Methodik	3	3	3	3
Berufskunde	3	3	3	2
Berufshandarbeiten	4	4	4	4
Kindergartenpraxis	6	6	6	7
Spielstunde	1	1	—	—
Singen, einschließlich Chorgesang	3	3	3	3
Zeichnen	2	2	2	2
Biologie und Anthropologie	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Französisch	2	2	2	2
Orchester	1	1	1	1
Total	35	35	34	34

Englisch fakultativ, Säuglingspflege fakultativ

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Bedingung für die Aufnahme in ein Arbeitslehrerinnenseminar ist meist eine abgeschlossene Berufslehre (Wäsche- oder Damenschneiderin usw.). Die pädagogisch-didaktische Schulung umfaßt hierauf einen Ein- oder Zweijahreskurs. Basel kennt eine zweijährige Fachausbildung an der Frauenarbeitsschule mit Fachprüfung und einen Jahreskurs am Kantonalen Lehrerseminar mit pädagogischer Abschlußprüfung.

Verschieden organisiert ist auch die Ausbildung zur Hauswirtschaftslehrerin; zum Beispiel Basel: Zweijähriger hauswirtschaftlicher Fachkurs an der Frauenarbeitsschule, zurückgelegtes 17. Altersjahr, 1 Jahr Praktikum, einjähriger Kurs am Kantonalen Lehrerseminar. Bern: Erfülltes 16. Altersjahr, Haushaltjahr, vier Jahreskurse am Kantonalen Haushaltungslehrerinnenseminar.

Der zweijährige hauswirtschaftliche Fachkurs an der Frauenarbeitsschule Basel

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Naturkunde	3	1	—	—
Hauswirtschaftslehre	3	3	3	3
Materialkunde und Mechanik	—	—	—	2
Kochen	15	15	15	15
Ernährungs- und Nahrungsmittellehre	—	2	2	—
Gartenbau und Blumenpflege	4	1	3	—
Wäscheschneidern	8	6	—	—
Flicken	—	4	4	—
Glätten	4	4	—	—
Kleiderschneidern	—	—	8	9
Rechnen, Buchführung	—	—	2	2
Deutsch	2	2	—	—
Hygiene	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2
Erziehung des Kindes	—	—	1	—
Singen und Hausmusik	1	1	1	1
Rechtslehre	—	—	1	—
Gestaltung des Familienlebens	—	—	—	1
Internatsbetriebslehre	—	—	—	2
Total	42	41	42	39

Gewerbelehrer

Der Gewerbelehrer hat eine abgeschlossene Berufslehre hinter sich, eine mehrjährige Praxis, womöglich eine eidgenössische Meisterprüfung und eine pädagogisch-didaktische Ausbildung an einem Seminar oder einer Gewerbeschule. Für Lehrer, die an den zahlreichen beruflichen Fortbildungsschulen nur nebenamtlich tätig sind, veranstaltet das Biga regelmäßig Sonderkurse.

Das geplante landwirtschaftliche Technikum seinerseits soll auch der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern dienen.

Zeichenlehrer, Musik- und Gesanglehrer, Turnlehrer

Die Zeichenlehrer werden an den Kunstgewerbeschulen ausgebildet. Hier das Programm der Fachausbildung an der kunstgewerblichen Abteilung der Allgemeinen Gewerbeschule Basel:

Zeichenlehrer im Hauptfach

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Grundlegende Formen- und Farbenlehre	4	4	4	—	—	4
Freies Zeichnen und Malen Gegenstände und Pflanzen ...	12	9	6	9	—	—
Architektur, Landschaft	3	3	6	3	6	—
Mensch, Tier	—	—	6	13	13	12
Konstruktives Zeichnen, Messen und Aufnehmen	9	7	4	—	—	—
Modellieren	3	3	—	—	8	8
Schreiben	—	—	—	—	6	6
Handarbeit	14	14	12	8	—	—
Kunstgeschichte	—	—	5	5	5	5
Total	45	40	43	38	38	35

Musikschulen und Konservatorien bilden die Gesang- und Musiklehrer aus. In Basel erhalten Zeichen- wie Musiklehrer ihre pädagogische Schulung am Lehrerseminar.

Die Turnlehrerausbildung kann an den Hochschulen von Basel und Lausanne sowie an der ETH erworben werden. Kandidaten mit abgeschlossener Mittelschulbildung holen sich das eidgenössische Turn- und Sportlehrerdiplom I nach einem zweisemestrigen Kurs,

Kandidaten mit mindestens vier Semestern Hochschulstudium das Diplom II.

Primarlehrer und Primarlehrerinnen

Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vollzieht sich in Genf und Basel-Stadt an der Universität. Ein Maturitätszeugnis wird vorausgesetzt, weshalb sich hier die Berufsbildung im wesentlichen auf eine pädagogische, didaktische Schulung beschränkt. In Genf dauert sie 3, in Basel 2 Jahre.

Der Studienplan von Basel-Stadt ist der folgende:

Fächer	Semester			
	S-S I.	W-S II.	S-S III.	W-S IV.
Unterrichtspraxis	6	6	6	2 u. 4 ¹
Wochenkonferenz	1	1	—	—
Psychologie	2	—	2	—
Psychologie Anormaler	—	—	—	2
Pädagogik	4	4	—	—
Seminarübungen	—	—	2	—
Fachmethodik	4	3	1	—
Schulgesundheitslehre	—	—	2	1/2
Deutsch	—	3	4	—
Sprecherziehung	—	2	—	—
Heimatkunde:				
a) Kulturkunde	2	1	—	—
b) Exkursionen, Baselbieter Heimatkunde ...	—	—	4	—
Schreiben und Schreibmethodik	3	3	—	—
Zeichnen und Zeichenmethodik	2	2	3	2
Werkunterricht	2	2	2	2
Turnen und Turnmethodik	3	3	3	3
Gesang und Gesangmethodik	2	2	2	2
Collegium musicum	2	2	2	2
Instrumentalspiel	1	1	1	—
Total	34	35	34	13 1/2

¹ 2 Wochen Stadt-, 4 Wochen Landpraxis.

Alle übrigen Kantone mit eigener Lehrerausbildung schulen diese in *Lehrerseminarien*, die zugleich eine vertiefte Allgemein- wie eine pädagogische Berufsbildung vermitteln. Im Anschluß an die obligatorische Schulzeit treten die Schüler im Alter von 15/16 Jahren in das Seminar ein und erwerben sich das Lehrpatent nach einem vier-

bis fünfjährigen Lehrgang. Bei fünfjähriger Schuldauer wird bisweilen zwischen *Unter-* und *Oberseminar* unterschieden, wobei am Oberseminar der Versuch gemacht wird, durch ein Wahlfachsystem besondere Begabungen zu fördern.

Wir führen nachfolgend die Lehrpläne der Lehrerseminarien von Bern und Schwyz, zwei unabhängigen, selbständigen Institutionen, sowie der Seminarabteilung der Kantonsschule Solothurn auf:

Lehrerseminar Hofwil und Bern, Stundenverteilung (provisorisch)

Fächer	IV. Klasse		III. Klasse		II. Klasse		I. Klasse		Jahres- total
	S-S	W-S	S-S	W-S	S-S	W-S	S-S	W-S	
Psychologie	-	-	-	-	3	3	-	-	3
Pädagogik	-	-	-	-	-	-	4	4	4
Methodik	-	-	-	-	3	3/4	4	4/5	7½
Lehrübungen	-	-	-	-	1	1/2	3	3/0	3½
Religion	2	2	2	2	2	2	1	1	7
Deutsch	5+1	5+1	4+1	4+1	4	4	4	4	19
Französisch	4	5	4	4	3	2	2	2	13
Mathematik	4+1	4+1	4+1	4+1	4	4	4	3	17½
Biologie.....	3+1	3+1	3+1	3+1	1	1	-	-	8½
Physik.....	-	-	-	-	3	3	3	-	4½
Physik. Praktikum .	-	-	-	-	-	-	-	2	1
Chemie	-	-	1	1	2	2	-	-	3
Hygiene	-	-	-	-	-	(1)	1	(1)*	1
Geschichte	2	3	3	3	3	2	2	2	10
Geographie	2	2	2	2	-	-	2	2	6
Singen	1+1	1+1	1+1	1+1	1+1	1+1	2	2	8
Chorsingen	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Klavier	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Orgel	-	-	-	-	1	1	1	1	2
Violine	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Zeichnen	2	2	3	3	2	3	2	3/2	9¾
Techn. Zeichnen ...	(2)	2	-	-	-	-	-	-	1
Werkkurs	2	2	2	2	-	-	-	-	4
Schreiben	1	1	1	-	-	-	-	-	1½
Turnen u. Schwim..	4	3	4	3	3	3	4	4	14
Garten	1	1	1	1	-	-	-	-	1
Italienisch (fakult.)	-	2	2	2	2	2	(2)	-	6 (5)
Englisch (fakult.) ..	-	2	2	2	2	2	(2)	-	6 (5)
Latein (fakult.)	-	2	2	2	2	2	(2)	-	6 (5)
Orchester (fakult.)..	1	1	1	1	1	1	1	1	4

3/2 bedeutet: erstes Quartal 3 Stunden und zweites Quartal 2 Stunden.

1 bedeutet: jede Klassenhälfte 1 Stunde pro Woche.

1 bedeutet: jede Klassenhälfte 1 Stunde alle 14 Tage wechselnd.

* bedeutet: vorverschoben im Wintersemester 2. Klassenhälfte wegen Landeinsatzes.

Studentafel des Lehrerseminars Rickenbach-Schwyz

Fächer	Unterseminar			Oberseminar obligatorische Fächer		Oberseminar fakultative Fächer	
	1.	2.	3.	4.	5.	4.	5.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Anstandslehre	1/2	—	—	—	—	—	—
Deutsch	5	5	5	3	3	3	3
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Staatskunde	—	—	1	—	1	—	—
Psychologie	—	—	2	2	—	2	2
Pädagogik	—	—	—	2	2	—	—
Geschichte der Pädagogik	—	—	—	—	2	—	—
Methodik (einschl. Turnmethodik) ..	—	—	2	2	3	—	—
Schulpraxis	—	—	—	4	4	—	—
Kunde der Massenmedia	—	—	—	—	—	1	1
Logik	—	—	—	—	—	1/2	1/2
Gesellschaftslehre	—	—	—	—	—	1/2	1/2
Schreiben	1	1	1	—	1	—	—
Zeichnen, Techn. Zeichnen, Modell. .	2	2	2	2	1	3	3
Werkunterricht	3	3	—	—	—	3	3
Ästhetik	—	—	—	—	—	1	1
Klassengesang	1	1	1	1	1	—	—
Allgemeiner Chor	1/2	1/2	—	—	—	—	—
Chor	—	2	2	—	—	2	2
Choral	—	1	1	—	—	1	1
Klavier	1	1	1	1	1	—	—
Orgel	—	—	1	—	—	1	1
Violine	(1)	(1)	(1)	—	—	1	1
Blockflöte	1/2	(1)	—	—	—	—	—
Blasinstrument (Dirigentenkurs) ...	—	(1)	(1)	—	—	1	1 (2)
Orchester	—	(1)	(1)	—	—	1	1
Musiklehre	1	1	1	—	—	2	2
Turnen	3	3	3	3	2	—	—
Mathematik (Ar., Alg., Geom.)	5	6	4	—	—	3	3
Naturlehre (Phys., Chemie)	—	2	4	—	—	2	2
Geographie	2	2	2	—	—	2	2
Biologie	4	3	2	—	—	1	1
Hygiene	—	—	—	1	—	—	—
Buchhaltung	1	1	—	1	—	—	—
Stenographie	1	—	—	—	—	—	—
Maschinenschreiben	1	—	—	—	—	—	—
Französisch	3	3	3	—	—	3	3
Italienisch, Englisch	—	(2)	(2)	—	—	2	2
Latein	—	—	—	—	—	4	1

Lektionen zu 45 Minuten

Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule Solothurn

Fächer	1	2	3	4	K	M
Religion	1	1	1	1	4	4
Pädagogik/Psychologie.	—	—	2	4/5	6½	6½
Schulkunde	—	—	—	1	1	1
Methodik	—	—	2/4	4	7	7
Praxis	—	—	—	3	3	3
Deutsch	6/5	5	4/5	6	21	21
Französisch	5	5	4	—	14	14
Geschichte	2	3	3	—	8	8
Staatskunde	—	—	—	2	2	2
Geographie	2	2	2	—	6	6
Mathematik	{K 6 M 5	K 4 M 2	4	3	17	14
Technisches Zeichnen ..	K -/2	K 2	K 2/-	—	4	—
Wirtschaftskunde	—	—	—	K 2	2	—
Physik	—	2	{K 2 M 2/-	—	4	3
Chemie	2	2/-	—	—	3	3
Biologie	3	2	2	—	7	7
Kalligraphie	—	1/-	—	1	1½	1½
Zeichnen und Gestalten	2	2/4	4/2	3	11	11
Instrument	1	1	1	1	4	4
Gesang	{K 2 M 3	3/4	K 3 M 4	3	11½	13½
Turnen	{K 5/3 M 3	K 5/3 M 3	K 5/3 M 3	4	16	13
Weibliche Handarbeit und Hauswirtschaft ...	M 2	M 4	—	—	—	6
Zusammen: Knaben ..	37/36	40/38	41/38	38/39	153½	
Mädchen ..	37/36	38/38	38/37	36/37		148½

Oft wird über die Vor- und Nachteile der Volksschullehrerausbildung an der Universität diskutiert. Es ist nicht unsere Sache, ein Urteil zu fällen, doch dürfte es richtig sein, wenn in unserem vielgestaltigen Land auch die Primarlehrerbildung verschiedene Formen aufweist.

Sekundar- und Reallehrer

Im vorangehenden Kapitel über das Volksschulwesen kam auch die Oberstufe der Primarschule mit ihrem speziellen Charakter zur Sprache. Wird in einzelnen Kantonen für Abschlußklassenlehrer eine

eigene Ausbildung verlangt, so erhalten die Real- und Sekundarlehrer in allen Fällen eine besondere Schulung. Grundlage ist ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent. Nur im Kanton St. Gallen gibt es eine selbständige Sekundarlehrerpatentsschule; im allgemeinen erfolgt die Ausbildung in Verbindung mit der Universität. Sie dauert 2 Jahre und läßt die Wahl offen zwischen einer sprachlich-historischen und einer naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung.

Die Ausbildung von Mittellehrern im Kanton Basel-Stadt

Voraussetzung: Maturität oder Primarlehrerpatent eines schweizerischen Mittelschulseminars.

Studiengang:

1. Fachstudien in drei Fächern während wenigstens sechs, ausnahmsweise fünf Semestern, wovon wenigstens zwei in Basel zu absolvieren sind. Beim Studium neuer Sprachen Aufenthalt im fremden Sprachgebiet während wenigstens dreier Monate.
2. Wissenschaftliche Prüfung in drei Fächern.
3. Pädagogische Ausbildung und Ergänzungsfach im einjährigen Seminarkurs.
4. Pädagogische Prüfung und Ergänzungsfachprüfung.

Lehrplan der pädagogischen Ausbildung

Fächer	Sommersemester	Wintersemester
Pädagogik	4	4
Psychologie	2	2
Methodik	5	5
Unterrichtspraxis	4	4
Schulgesundheitslehre	1	1
Sprecherziehung	2	—
Kunstaberachtung	2	2
Turnen	2	2
	22	20
Ergänzungsfach	2-4	2-4
Deutsch für Nichtgermanisten	4	4
	24-30	22-28
Ergänzungsfächer		
Deutsch	4	4
Knabenhandarbeit: Papparbeit oder Holzarbeit	4	4
Schreiben	2	2
Stenographie	2	2
Turnen	4	4

Fächer- und Stundenverteilung an der Sekundarlehrantsschule St.Gallen

Fächer	I. Sem. W-S		II. Sem. S-S		III. Sem. W-S		IV. Sem. S-S	
	g	u	g	u	g	u	g	u
A. Fächer beider Richtungen:								
Philosophie (Geschichte der Philosophie)	1	1	1	1	—	—	—	—
Psychologie u. Pädagogik	3	3	2	2	2	2	3	3
Methodik und Lektionen	2	2	2	2	1	1	—	—
Hospitien und Praktika	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1	1	1
Freihandzeichnen	2	2	2	2	3	3	2	2
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3
Hygiene	—	—	—	—	1	1	2	2
	16	16	15	15	15	15	15	15
B. Fächer der sprachlich- historischen Richtung:								
Deutsche Sprache und Literatur	4	4	4	4	4	4	4	4
Französische Sprache und Literatur	4	4	4	4	4	4	4	4
*Englische Sprache und Literatur	3	3	3	3	3	3	3	3
*Italienische Sprache und Literatur								
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
	13	13	13	13	13	13	13	13
C. Fächer der mathematisch- naturwissenschaftlichen Richtung:								
Höhere Mathematik	4	—	—	4	4	—	—	4
Technisches Zeichnen . . .	—	4	3	—	—	4	3	—
Biologie	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturkundl. Praktikum .	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	2	2	2	2	2	2	2	2
Physikalischer Experimentierkurs	—	—	3	3	3	3	—	—
Chemie	2	2	2	2	2	2	2	2
Kaufm. Rechnen und Buchhaltung	2	2	2	2	2	2	2	2
Statistik und Versicherungsrechnen . .	—	2	2	—	—	2	2	—
Feldmessen	2	—	—	2	2	—	—	2
Deutsch	1	1	1	1	—	—	—	—
	17	17	19	20	17	17	13	14

Fächer	I. Sem. W-S		II. Sem. S-S		III. Sem. W-S		IV. Sem. S-S	
	g	u	g	u	g	u	g	u
Gesamtzahl der obligatorischen Stunden:								
Sprachlich-historische Richtung								
29	29	28	28	28	28	28	28	28
Mathem.-naturwissenschaftliche Richtung								
33	33	34	35	32	32	28	29	
D. Fakultative Fächer:								
Religionsphilosophie	1	1	1	1	1	1	-	-
Musik	1	1	1	1	1	1	1	1
Englisch oder Italienisch	3	3	3	3	3	3	3	3
Modellieren	-	-	2	2	-	-	-	-
Metallarbeiten	-	-	-	-	2	2	-	-

Erklärung des Planes: Da mehrere Kurse nur alle zwei Jahre geführt werden, ist zur besseren Übersicht der Fächerfolge die Stundenverteilung auf zwei Jahre ausgedehnt.

g = gerade Jahreszahl bei Semesterbeginn

u = ungerade Jahreszahl bei Semesterbeginn

* = Wahlfach Englisch oder Italienisch

Mittelschul- (Gymnasial-) Lehrer

Ganz allgemein ist eine abgeschlossene Hochschulbildung Voraussetzung für den Gymnasiallehrerberuf. Die Kandidaten haben nach der Matura während mindestens acht Semestern Universität entweder ein sprachlich-historisches oder ein mathematisch-naturwissenschaftliches Studium absolviert. Eine pädagogisch-didaktische Schulung soll die Fachausbildung ergänzen. Wir geben hier den Lehrgang für Gymnasiallehrer an den Universitäten Lausanne und Bern wieder. Das Gymnasiallehrerpatent ist als akademischer Titel zu werten.

Lausanne

(Règlement du 15 mars 1963 pour la formation pédagogique des maîtres secondaires)

Article premier

Les licenciés ès lettres, ès sciences, ès sciences économiques et commerciales, porteurs du diplôme d'Etat de l'Université de Lausanne, qui désirent entrer dans l'enseignement secondaire officiel vaudois, sont astreints à une année de formation pédagogique, en qualité de maîtres-stagiaires.

Il en est de même des candidates au brevet de maîtresse secondaire qui ont réussi les épreuves théoriques prévues par le règlement spécial de ce brevet.

...

Cours théoriques

Art. 7.

Les stagiaires doivent suivre régulièrement, pendant l'année de formation pédagogique, les cours suivants, prévus par le règlement de l'Ecole des sciences sociales et politiques pour l'obtention du certificat d'études pédagogiques:

1. Pédagogie générale (y compris le séminaire)
 2. Histoire de l'éducation
 3. Education comparée
 4. Développement de l'enfant et de l'adolescent
 5. Psychopathologie de l'enfant et de l'adolescent
 6. Introduction aux problèmes philosophiques
- (Les licenciés ès lettres sont dispensés du cours 6)

...

Séminaires de didactique spéciale

Art. 8.

Les stagiaires participent aux séminaires des disciplines qui figurent à leur licence et qui sont enseignées dans les collèges.

Sont obligatoires:

- A. pour les licenciés ès lettres et les candidates au brevet de maîtresse secondaire: le séminaire de français et trois des séminaires suivants: latin, grec, allemand, anglais, italien, histoire, géographie
 - B. pour les licenciés ès sciences mathématiques et ès sciences physiques: les séminaires d'arithmétique, de mathématiques, de physique et de sciences élémentaires
 - C. pour les licenciés ès sciences naturelles: les séminaires d'arithmétique, de physique, de sciences élémentaires et de biologie
 - D. pour les licenciés ès sciences économiques et commerciales: les séminaires de branches commerciales (économie politique, arithmétique commerciale, comptabilité, droit commercial), d'arithmétique et de géographie.
- Tous les stagiaires suivent en outre un séminaire d'orientation pratique et d'initiation aux moyens audio-visuels.
- Chaque séminaire s'étend en principe sur un semestre.

Die Ausbildung zum Gymnasiallehrer an der Universität Bern (Reglement vom 14. Juli 1950)

*Dauer und Gestaltung
der Ausbildung*

Wissenschaftlich: Pädagogisch:
gleichzeitig mindestens 4 Jahre (8 Semester)
phil.-hist. ein Zentral- und ein zweites obligatorisches
Prüfungsfach, phil.-nat. ein Haupt- und zwei Neben-
fächer

Prüfungen und Ausweise

Wissenschaftlich:
Prüfung nach 4 Jahren (8 Semestern)
phil.-hist. in zwei Fächern, phil.-nat. in drei Fächern

Pädagogisch:
nach 4 Semestern theoretische Pädagogik; nach 4 Jahren
(8 Semestern) pädagogisch-methodische Prüfung
Staatliches Diplom für das höhere Lehramt

<i>Pädagogische Ausbildung</i>	<i>An der Universität während des Fachstudiums:</i>
Allgemeine Pädagogik,	Besuch von drei pädagogischen Vorlesungen
Psychologie,	Besuch von zwei pädagogischen Seminarübungen
Philosophie	Besuch von einer philosophischen Vorlesung
Allgemeine Didaktik	Während des praktisch-didaktischen Kurses durch einen Gymnasiallehrer erteilt
<i>Praktische Ausbildung</i>	An einem Gymnasium unter Leitung eines Gymnasiallehrers.
Praktisch-didaktischer Kurs	Nicht vor dem vollendeten vierten Studiensemester. Dauer: 10 Wochen (50 bis 100 Stunden): Theorie, Hospitium und Unterrichtspraxis
Unterrichtspraxis	An einem Gymnasium unter Leitung eines Gymnasiallehrers während 6 Wochen mit je 10 Stunden <i>hörend und lehrend</i> . Wenn möglich <i>statt dessen</i> ein zusammenhängendes <i>Lehrvikariat</i> von mindestens einem Quartal, in besonderen Fällen zusammenhängende Stellvertretungen während mindestens eines Quartals. Das alles nicht vor dem vollendeten fünften Studiensemester.
Prüfungen	Theoretisch: beide Fakultäten nach vier Semestern mündliche Prüfung in Pädagogik Praktisch: zwei <i>Probelektionen</i> in Zentral (Haupt-) und im zweiten obligatorischen (Neben-) Fach. Fragen über <i>spezielle Didaktik</i> . Probevortrag (30 Minuten) aus dem Gebiet des Zentral- (Haupt-) Faches.
<i>Besondere Bestimmungen über Muttersprache</i>	«... in sämtlichen Prüfungsfächern beider Fakultäten wird die Korrektheit im Gebrauch der Muttersprache, die Angemessenheit des Ausdrucks und, bei den schriftlichen Arbeiten sowie beim Probevortrag, auch die Klarheit der Disposition mitbewertet.» (§ 15, Prüfungsreglement)
<i>Prüfungsbehörde</i>	Präsident: ein Universitätslehrer Sechs Mitglieder aus dem Lehrkörper beider Fakultäten Zwei Mitglieder: amtierende Gymnasiallehrer <i>Examinatoren</i> : Universitätslehrer (auch für Pädagogik). Bei der Beurteilung der Probelektion und des Probevortrags ist der Leiter des praktisch-didaktischen Kurses mitbeteiligt.

Sosehr die Schulbehörden eine pädagogisch-didaktische Schulung der Gymnasiallehrer als notwendig erachten, sind sie heute angesichts des empfindlichen Lehrermangels oft gezwungen, Hochschulabsolventen ohne Gymnasiallehrerpatent, auf Grund eines Lizentiats oder Doktorats, zu engagieren.

Bevor wir das Kapitel über die Lehrerbildung abschließen, sei auf die *Umschulungskurse* hingewiesen die – zur Bekämpfung des Lehrermangels ins Leben gerufen – Kandidaten mit abgeschlossener Berufsausbildung zu Lehrkräften ausbilden. Sie dauern 6 Monate für Kindergärtnerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen, 2 bis 2½ Jahre für Primarlehrer.

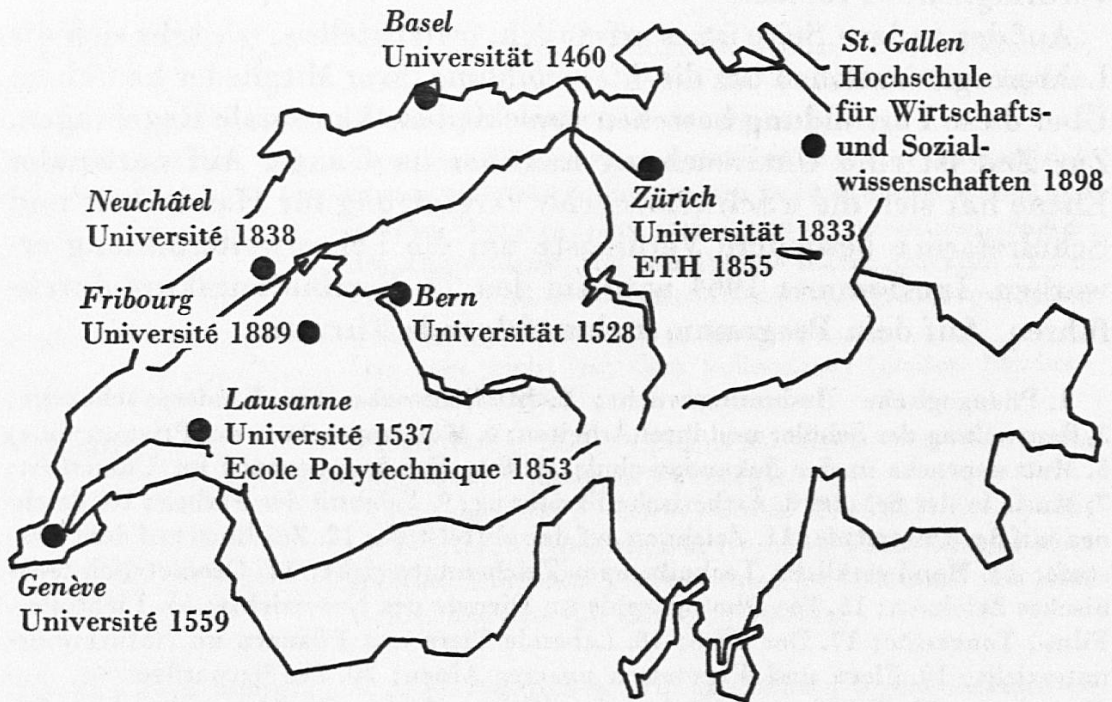
Trotz diesen Maßnahmen bleibt der Mangel an Nachwuchs ein vordringliches Problem.

Auf der andern Seite ist es erfreulich, festzustellen, wie sehr sich die Lehrerorganisationen um die *Weiterbildung* ihrer Mitglieder bemühen. Über diese Fortbildung bestehen verschiedene kantonale Regelungen. Zur Zeit ist eine Untersuchung hierüber im Gange. Auf nationaler Ebene hat sich die «Schweizerische Vereinigung für Handarbeit und Schulreform» besondere Verdienste um die Lehrerweiterbildung erworben. Im Sommer 1964 wird sie den 73. Fortbildungskurs durchführen. Auf dem Programm stehen folgende Themen:

1. Pädagogische Besinnungswoche; 2. Studienwoche für Kinderpsychologie;
3. Beurteilung der Schüler und ihrer Arbeiten; 4. Muttersprache in der Primarschule;
5. Muttersprache in der Sekundarschule; 6. Das Handpuppenspiel im Unterricht;
7. Musik in der Schule; 8. Ästhetische Erziehung; 9. Erlebnis der Farben; 10. Zeichnen auf der Unterstufe; 11. Zeichnen auf der Mittelstufe; 12. Zeichnen auf der Oberstufe;
13. Handwerkliche Techniken im Zeichenunterricht; 14. Geometrisch-technisches Zeichnen; 15. Die Photographie im Dienste des Unterrichts; 16. Lichtbild-, Film-, Tongeräte; 17. Der Film; 18. Lebende Tiere und Pflanzen im Naturkundeunterricht; 19. Flora und Vegetation unserer Alpen; 20. Peddigrohrflechten, Anfängerkurs; 22. Kräfte und Mächte der Weltgeschichte im 20. Jahrhundert; 23. Rhythmisch-musikalische Erziehung in der Schule; 24. Gruppenunterricht auf der Mittelstufe; 25. Gruppenunterricht auf der Oberstufe; 26. Das Rechnen nach der Methode Cuisenaire (Die Zahlen in Farben); 29. Ganzheitliches Rechnen nach der Methode von Arthur Kern; 33. Das erste Schuljahr; 34. bis 38. Unterrichtsgestaltung 1. und 2. Klasse, 1. bis 3. Klasse, 3. und 4. Klasse, 4. bis 6. Klasse, an Abschlußklassen; 39. Werken und Gestalten auf der Unterstufe; 40. Französisch für Lehrer ohne Fremdsprachaufenthalt; 41. Modellieren; 42. Schnitzen; 43. Gestalten und Formen mit Holz; 44. Physik, Chemie; 45. Papparbeiten; 48. Holzarbeiten; 51. Metallarbeiten.

D. Das Hochschulwesen

Gemäß Artikel 27 wäre der Bund befugt, außer der bestehenden Eidgenössischen Technischen Hochschule eine Universität und andere höhere Lehranstalten zu gründen. Er hat darauf verzichtet. Unsere Universitäten sind kantonale Institutionen.



Wir zählen sieben kantonale Universitäten. Derjenigen von Lausanne ist eine technische Hochschule, jener von Genf eine Architekturabteilung angegliedert. St. Gallen ist Sitz einer Handelshochschule. Träger der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich ist jedoch der Bund.

Die folgende Tabelle orientiert über die Fakultäten und Institute der Universitäten und Hochschulen sowie die möglichen Studienabschlüsse:

Übersicht über die Studienmöglichkeiten in der Schweiz

Richtung	ETH Zürich	Basel	Bern	Freiburg	Genf	Lausanne	Neuenburg	Zürich	St. Gallen
I. Medizinische Wissenschaften									
Medizin		Dr	Dr	2. Pr.	L-Dr	Dr	1. Pr.	Dr	
Veterinärmedizin			Dr	1. Pr.			1. Pr.	Dr	
Zahnmedizin		Dr	Dr	2. Pr.	Dr	Dr	1. Pr.	Dr	
Pharmazie		Dr	Dr	1. Pr.	Dr	Dr	1. Pr.	Dr	
II. Naturwissenschaften									
Mathematik	D Dr	Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Physik	D Dr	Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Chemie	D Dr	D Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Botanik		Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Zoologie		Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Mineralogie und Geologie	D Dr	Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Geographie		Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Meteorologie		Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Astronomie		Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
III. Geisteswissenschaften									
Philosophie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L Dr	
Psychologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L Dr	
Pädagogik		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	Cert.	L-Dr	
Klassische Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Deutsche Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr ¹	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Englische Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Romanische Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Indogermanistik und indische Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Semitische Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr ¹	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Slawische Philologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Sinologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Geschichte		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Archäologie		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Kunstgeschichte		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	
Musikwissenschaft		Dr	Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	

Richtung	ETH Zürich	Basel	Bern	Freiburg	Genf	Lausanne	Neuenburg	Zürich	St. Gallen
IV. Theologie									
Protestantische Theologie		D Dr	D Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	D Dr	
Römisch-katholische Theologie			L Dr						
Christkatholische Theologie			L Dr						
Sciences religieuses					L				
V. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften									
Rechtswissenschaften		L-Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L Dr	
Volkswirtschaftslehre		Dr	L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr	L Dr	L Dr
Betriebswirtschaftslehre		Dr	L Dr					L Dr	L Dr
Verwaltungswissenschaften				L Dr				L Dr	L Dr
Politische Wissenschaften				L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr		
Sozialwissenschaften			L Dr	L Dr	L-Dr	L-Dr	L-Dr		
Soziologie			L Dr					Dr	
Ethnologie		Dr		L Dr					
VI. Technische Wissenschaften									
Architektur					D	D Dr			
Bauingenieurwesen						D Dr			
Maschinenbau						D Dr			
Elektrotechnik						D Dr			
Uhreningenieurwesen									D
Forstwirtschaft									
Landwirtschaft									
Kulturingenieur- und Vermessungswesen									D

¹ Lebende Sprachen.

D Diplom

L Lizentiat

Dr Doktorat

L-Dr Lizentiat bildet die Voraussetzung für Doktorat

Pr. Propädeutikum

Es ist von Studenten die Forderung erhoben worden, die Studienpläne einander anzugleichen und so einen freizügigen Wechsel des Studienortes zu ermöglichen.

Andererseits wird von verschiedenen Universitätskantonen eine Bundeshilfe verlangt, da sie sich nicht mehr in der Lage sehen, die Last einer modern aufgebauten Universität allein zu tragen. Zwar hat der Bund bereits durch die Schaffung und Finanzierung des «Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» – der zur Zeit über ein Jahresbudget von 23 Millionen Franken verfügt – die Universitäten zu unterstützen begonnen. Doch sind auch diese Beiträge noch unzureichend. So ist eine eidgenössische Expertenkommission damit beauftragt worden, Notwendigkeit und Möglichkeit einer Bundeshilfe an die kantonalen Universitäten zu prüfen. Ihr Bericht soll noch in diesem Herbst erscheinen.

VII. Spezialschulen für Behinderte

Glücklicherweise hat sich in der heutigen Zeit die Überzeugung, daß körperlich und geistig Behinderte einer Spezialschulung bedürfen, immer mehr durchgesetzt. Dies betrifft vorerst jene Kinder, die dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen und deshalb in Sonderklassen (Förder-, Hilfs- oder Spezialklassen) zusammengefaßt werden. In einer Reihe von Kantonen wird ein Kind, das eine Klasse zum zweitenmal wiederholen müßte, automatisch in eine Förderklasse versetzt. Selbstverständlich wirken Lehrer und Schulpsychologe in diesen Entscheiden zusammen. Nach Ansicht gewisser Pädagogen muß auf etwa 400 Volksschüler eine Förderklasse gerechnet werden, was einem mittleren Durchschnitt von 3 bis 4% entspräche; die Klassenbestände sollten 16 Schüler nicht übersteigen, damit der Lehrer sich mit jedem einzelnen Schüler richtig befassen kann. Wo immer es geht, müßten charakterlich schwierige, normal begabte Kinder von den geistig behinderten getrennt werden, denn ihre Schulung und Erziehung entspricht ganz anderen Bedürfnissen.

Sonderschulen können zu den öffentlichen Schuleinrichtungen zählen, wie dies in vielen Städten und größeren Ortschaften der Fall ist, sie können aber auch private Institutionen sein, vielfach getragen von religiösen Körperschaften. In solchen Fällen leisten Kantone und Gemeinden Beiträge an die Sonderschulung. Mit der neuen Invalidengesetzgebung leistet nun auch der Bund eine Unterstützung. Aber noch bestehen große Unterschiede von Kanton zu Kanton, und ver-

schiedene Unterrichtsdirektionen sind sich bewußt, daß das Förderklassenwesen ausgebaut werden müßte. Wir geben im folgenden eine Statistik wieder, die im Jahresbericht der «Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache» (SHG) 1961 über den Stand der Förderklassen in der Schweiz orientiert:

Zusammenstellung

Kantone	Klassenzahl	Schülerzahl	Hilfsschüler in Prozent der Primarschüler	Hilfsschüler in Prozent der Volksschüler
Zürich	174	2903	3,49 (2,34) ¹	2,90 (1,93) ¹
Bern	76	1088	1,04 (0,87)	0,87 (0,73)
Luzern	23	491	1,60 (1,02)	1,35 (0,88)
Uri	3	59	1,34 (1,38)	1,16 (1,25)
Schwyz	1	23	0,25 (0,26)	0,21 (0,24)
Obwalden	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—
Glarus	3	57	1,30 (0,48)	1,01 (0,40)
Zug	5	81	1,40 (1,12)	1,20 (0,98)
Freiburg	5	91	0,38 (0,81)	0,34 (0,80)
Solothurn	19	337	1,50 (1,13)	1,20 (0,97)
Basel-Stadt	50	637	6,00 (5,46)	4,50 (3,15)
Basel-Land	11	161	1,10 (0,23)	0,90 (0,19)
Schaffhausen	8	143	2,10 (1,39)	1,60 (1,10)
Appenzell A. Rh.	5	80	1,50 (1,27)	1,25 (1,11)
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	44	913	2,25 (0,77)	1,90 (0,63)
Graubünden	8	167	0,95 (0,38)	0,75 (0,33)
Aargau	47	879	2,30 (1,46)	1,90 (1,13)
Thurgau	—	175	0,89 (0,42)	0,75 (0,35)
Tessin	3	45	0,26 (0,17)	0,22 (0,09)
Waadt	28	420	1,00 —	0,82 —
Wallis	7	143	0,54 (0,65)	0,50 (0,63)
Neuenburg	22	330	2,20 (1,99)	1,85 (1,76)
Genf	19	285	1,45 (3,62)	1,20 (2,98)

¹ Vergleichszahlen aus dem «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen», 1949.

Es ist klar, daß es schwere oder besondere Fälle von Behinderung gibt, denen auch ein Unterricht in der Förderklasse nicht gerecht wird. Dies können körperlich Behinderte sein: Taubstumme, Blinde, zerebral Gelähmte oder ganz Geistesschwache. Auch für sie hat man nach Möglichkeit Spezialschulen geschaffen. Die Stiftung «Pro Infirmis» sah darin eine ihrer Hauptaufgaben. In einem Bericht des Zentralsekretariates heißt es:

Ende 1962 bestanden folgende spezialisierte Schulen für körperlich und geistig behinderte Kinder (ohne Schwererziehbare) mit öffentlichem und gemeinnützigem Charakter (ohne zahlreiche kleine, von Privatpersonen geführte Einrichtungen):

Gebrechen	Internate		externe Klassen (inkl. Kindergärtnerinnen)
	Anzahl	Betten	
Körperbehinderte	4 ¹	150	9
Gehör- und Sprachbehinderte.....	15	880	33 ²
Blinde und Sehschwache	3	140 ³	4
Epileptiker	1 ¹	50	—
Bildungsfähige Geistesschwache	49	2800	rund 630
Mehrfach Behinderte	4	170	—

¹ Ohne Klinikschulen in orthopädischen Spitälern (5), Kliniken für Epileptiker (3) und andere Spitäler und Heilstätten.

² Darunter allgemeine heilpädagogische Klassen mit seh-, hör- und sprachbehinderten Kindern bei kleiner Schülerzahl und individueller Therapie.

³ Einschließlich einer Anzahl Jugendlicher, die während Berufsausbildung im Heim wohnen.

Das «Schweizerische Medizinische Jahrbuch» enthält jeweils eine Liste der Schulen und Anstalten für körperlich und geistig Behinderte. Die «Pro Infirmis» hat außerdem ein solches Verzeichnis herausgegeben. Neben dieser großen schweizerischen Stiftung wäre das Wirken konfessioneller Organisationen zu erwähnen, etwa die evangelische Institution «Gott hilft» und die katholischen Werke «Caritas» und «Seraphisches Liebeswerk».

Da die Sonderschulung an Lehrer und Erzieher ebenfalls besondere Anforderungen stellt, mußten Möglichkeiten zu einer Spezialausbildung geboten werden. Ein Lehrerseminar eignet sich dafür kaum, denn neben dem Pädagogen hat hier der Arzt ein gewichtiges Wort mitzureden. So haben sich mit Recht die Universitäten dieser Aufgabe angenommen. Das Diplom für Heilpädagogik kann heute an den Universitäten Freiburg und Genf erworben werden. Eine private Institution ist das «Heilpädagogische Seminar» in Zürich.

VIII. Erwachsenenbildung

Mit der fortschreitenden Automation und Technisierung sind ganz neue Lebensbedingungen im Werden. Einerseits wird die Arbeitszeit verkürzt und die Freizeit größer, andererseits steigen die Anforderungen an den Arbeitnehmer. Aus diesen Gründen entsteht das doppelte

Bedürfnis von Individuum und Gesellschaft, die Freizeit zur allgemeinen Weiterbildung sowie zur beruflichen Fortbildung zu verwenden.

Bis heute stehen fast ausschließlich private Organisationen im Dienste dieser Aufgaben. Die Volkshochschulen, seit 1943 in einem Verband zusammengeschlossen, umfassen heute 138 Schulen, die sich ihrerseits in zehn regionalen Vereinigungen über zwanzig deutsch- und westschweizerische Kantone verteilen. Einzig im Kanton Tessin hat sich der Staat dieser Frage angenommen. Zu erwähnen sind ferner die Studienzirkel, organisiert durch die schweizerischen Konsumgenossenschaften; die Migros-Klubschulen; die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale; den Schweizerischen Kaufmännischen Verein; die Freunde schweizerischer Volksbildungsheime; die Arbeiterschule des Christlichsozialen Arbeiterbundes der Schweiz usw.

Es ist unmöglich, hier alle Vereinigungen aufzuzählen. Sie sind heute zum großen Teil in einem Dachverband, der «Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung», organisiert. Wie zum Teil schon aus ihrem Namen hervorgeht, ist ihr Ziel oft einfach eine allgemeine Weiterbildung, wobei das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden werden kann. Es geht in diesem Falle darum, durch eine positive Freizeitbeschäftigung den Gefahren eines müßigen Zeitvertreibs zu begegnen. Andere Institutionen wiederum verbinden mit diesen Kursen eine berufliche Fortbildung. Nicht zuletzt versucht man auch auf eine staatsbürgerlich-politische Weiterbildung hinzuwirken. So wirken also die verschiedensten Organisationen, neutrale und konfessionelle, gewerkschaftliche und privatwirtschaftliche, an einer großen kulturellen Aufgabe mit. Im Jahre 1961 haben beispielsweise 114 057 Teilnehmer in Migros-Klubschulen 230 022 «Schulstunden» besucht. Die verschiedensten Gegenstände standen auf dem Schulprogramm: Fremdsprachen, Maschinenschreiben, kunstgewerbliche Arbeiten, Kochkunst, Wissenschaft und Kunstgeschichte, Spiel und Sport, Tanz, Theater usw. Man beachte die Vielseitigkeit der Kurse, die jedem nach seinem Geschmack zu einer nützlichen Freizeitbeschäftigung verhelfen wollen.

Vergessen wir schließlich nicht, daß für alle auch die *Bibliotheken* zur Verfügung stehen. In den letzten Jahren hat das Bibliothekswesen eine besondere Entfaltung erfahren. Die Volksbibliotheken sind meist kostenlos, bedienen sich heute in Lausanne und Genf sogar eines Bibliobusses und versuchen durch helle, freundliche Lokale mit Freihandausleihe Leser zu gewinnen. Nach einer Statistik aus dem Jahre 1959/60 gab es zu jenem Zeitpunkt in den Studien-, Bildungs-

und Volksbibliotheken rund 6,9 Millionen Bände. Im gleichen Jahr wurden 4,1 Millionen Bände ausgeliehen.

Wir fügen hinzu, daß im Unterschied zu andern Ländern in der Schweiz auch die Landesbibliothek sowie die Universitätsbibliotheken einem breiten Publikum zur Verfügung stehen. Es erhellt daraus, daß auch durch die Bibliotheken ein wesentlicher Beitrag an die Erwachsenenbildung geleistet wird.

Von der öffentlichen Hand sind in letzter Zeit jene Institutionen gefördert worden, die der Weiterschulung im speziellen Sinne dienen und damit dem Nachwuchsmangel steuern sollen: die Abendgymnasien, Abendtechniken, Abendhandelskurse und die Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Meisterprüfungen. Von der Bedeutung des «zweiten Bildungsweges» haben wir früher gesprochen. Immerhin fragen sich heute verschiedene Volkshochschulen, inwieweit sie diesem Ziele ebenfalls dienen könnten.

Eine große Sorge lastet allerdings auf den meisten dieser Organisationen: der Mangel an finanziellen Mitteln. Im Nationalrat wurde denn auch ein Vorstoß unternommen, den Bund zu einer finanziellen Mitwirkung zu bewegen. In einem Gutachten soll die gegenwärtige Situation der Erwachsenenbildung abgeklärt werden. Danach werden Gemeinden, Kantone und Bund zu diesem Problem Stellung nehmen müssen. Viele sind der Auffassung, daß die Erwachsenenbildung und -schulung heute wie das Volks-, Mittel- und Berufsschulwesen zu den Aufgaben des Staates gehöre; denn die heutige rasche Entwicklung erfordert – wie ein französischer Schulpolitiker schreibt – eine «*éducation continue de l'homme*».

IX. Schulsoziale Einrichtungen

Von der Fürsorge für die körperlich und geistig behinderten Kinder war bereits die Rede. Aber nicht nur sie, sondern alle Schulkinder sind Nutznießer schulsozialer Einrichtungen. In Band 36 (1950) des «Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen» ist von Fräulein Dr. E. L. Bähler eine Studie über die «Staatliche Jugendfürsorge» erschienen.

Allen Schülern zugute kommt eine *medizinische Betreuung*: Schularzt und Schulzahnarzt. In Einzel- oder Reihenuntersuchungen soll der Gesundheitszustand der Kinder überwacht werden. In Land- und Berggegenden hat man zu diesem Zweck fahrende Kliniken geschaffen. Ein psychiatrischer Dienst ergänzt diese medizinische Betreuung.

Als *pädagogische Helfer* können Erziehungs- und Berufsberater angesprochen werden, die dem Lehrer, den Eltern und dem Kinde in gleicher Weise zur Seite stehen. Zu ihren Aufgaben gehört die Feststellung der Schulreife vor Schulbeginn; sie werden zu Rate gezogen bei Schulschwierigkeiten und natürlich besonders in Fragen der Berufswahl. Nach einem Bericht der «Schweizerischen Vereinigung für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge» gab es im Jahre 1961 in der Schweiz 304 Berufsberatungsstellen mit 230 Berufsberatern und -beraterinnen; davon waren 35 % vollamtlich tätig, 22 % zur Hauptsache mit Berufsberatung beschäftigt und 43 % (Lehrer, Sozialfürsorger) im Nebenamt. Die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufsberatung» erwähnt in ihrem ersten Jahresbericht, daß sie an 37 Maturitätsschulen in einem Jahr 776 Maturanden (33 % aller Maturanden) beraten hat.

Neben dieser psychologisch-pädagogischen Betreuung wird heute – wie bei den Erwachsenen – immer mehr Gewicht auch auf die *Freizeitbeschäftigung der Jugend* gelegt. Zahlreiche Jugendorganisationen wirken in dieser Richtung. Jugendhäuser und -herbergen sowie Freizeitzentren sind von öffentlicher Hand getragen oder gefördert. In großen Städten ist ein Freizeitdienst geschaffen worden. Besondere Verdienste um diesen Gedanken hat sich die schweizerische Stiftung «Pro Juventute» erworben.

Schließlich leisten heute private und vor allem staatliche Institutionen gewichtige *finanzielle Beihilfen* für Schulung, Berufsbildung und Studium. Nach der Bundesverfassung ist einzig der Primarunterricht unbedingt kostenlos. Heute aber werden in wachsendem Maße auch höhere Schulen von Schulgeldern befreit; dazu kommen die Gratisabgabe von Lehrmitteln, bezahlte Schülertransporte, Schüler speisung usw. Dies alles soll dazu beitragen, jedem begabten Schüler, ungeachtet seines Wohnorts und seiner sozialen Lage, den Zugang zum höheren Studium zu ermöglichen. Wir haben früher auf die Studienbeihilfen des Bundes hingewiesen. Über die Leistungen der Kantone und Gemeinden in den Jahren 1961 und 1962 geben die folgenden Tabellen Auskunft:

Stipendien und Darlehen der Kantone im Jahre 1961

Kantone	Stipendien				Darlehen				Total Fr.
	Hochschulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Seminarien Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Seminarien Fr.	Berufsschulen Fr.	
Zürich ¹	465 700	827 500	816 900	1 420 900	34 400	10 900	-	-	3 576 300
Bern	119 300	544 780	413 380	212 538	39 600	-	-	-	1 329 598
Luzern	64 770	73 325	76 980	151 010	208 500	-	84 300	32 400	691 285
Uri	3 800	15 210	8 500	21 100	6 900	-	22 250	4 000	81 760
Schwyz ¹	-	-	-	28 880	-	-	-	-	28 880
Obwalden	-	7 200	4 600	24 730	-	-	-	-	36 530
Nidwalden	-	-	6 290	5 850	-	-	-	-	12 140
Glarus	18 800	9 000	22 000	21 800	2 000	-	2 000	-	75 600
Zug	10 400	-	20 000	23 420	-	-	-	-	53 820
Freiburg ²	-	-	-	89 770	-	-	-	-	89 770
Solothurn	4 500	15 950	32 525	54 220	47 650	-	-	30 900	185 745
Basel-Stadt	380 665	99 510	119 955	186 650	40 900	25 530	-	16 270	869 480
Basel-Land	180 390	85 560	300 680	334 870	33 350	-	60 500	21 700	1 017 050
Schaffhausen	52 350	8 580	39 460	58 110	500	2 400	-	-	161 400
Appenzel A. Rh.	3 000	600	12 700	6 150	-	-	-	-	22 450
Appenzel I. Rh.	-	650	4 200	976	-	-	-	-	5 826
St. Gallen	38 000	41 230	58 290	134 400	-	-	-	-	271 920
Graubünden ³	22 700	104 970	-	118 120	44 900	-	57 700	-	348 390
Aargau	45 379 ⁴	20 220	65 025	64 280	26 850 ⁴	-	6 350	27 300	255 404
Thurgau	9 600	10 850	24 800	51 960	-	-	-	-	97 210
Tessin	98 150	8 300	12 800	22 735	108 600	-	11 700	26 925	289 210
Waadt	70 400	41 825	2 700	346 457	215 565	-	82 850	-	759 797
Wallis	1 800	-	-	40 555	119 600	-	20 000	142 900	324 855
Neuenburg	48 920	27 325	50 318	62 374	21 850	1 000	1 300	4 450	217 537
Genf ⁵	618 824	414 980	-	201 660	-	-	-	-	1 235 464
Alle Kantone	2 257 448	2 357 565	2 092 103	3 683 515	951 165	39 830	348 950	306 845	12 037 421

Die Stipendien (Fr. 10 390 631.-) entsprechen 86,58%, die Darlehen (Fr. 1 646 790.-) 13,42% der Gesamtaufwendungen (Fr. 12 037 421.-) für Ausbildungsbeihilfen.

¹ Mit dem Inkrafttreten der neuen Stipendienverordnung (1. Januar 1962) wird sich von 1962 an eine merkliche Erhöhung der Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen ergeben.

² Bis Ende 1961 keine staatlichen Studienstipendien und -darlehen. Von 1962 an stehen dem Kanton hierfür Mittel zur Verfügung.

³ Die Kantone Graubünden und Genf haben ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von Mittelschulen und von Lehrer- und Priesterseminarien in einem einzigen Posten zusammengefaßt. Er figuriert auf der Tabelle unter Mittelschulen.

⁴ Einschließlich Priesterseminarien.

⁵ Einschließlich Stipendienleistungen der Städte Zürich und Winterthur.

Stipendien und Darlehen der Kantone im Jahre 1962

Kantone	Stipendien					Darlehen					Total Fr.		
	Hochschulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Seminarien Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Seminarien Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Mittelschulen Fr.		Seminarien Fr.	Berufsschulen Fr.
Zürich ¹	637 500	436 900	810 400	1 732 100	14 000	-	2 400	13 500	-	-	-	-	3 646 800
Bern	179 150	812 172	592 576	333 452	71 050	-	-	-	-	-	-	-	1 988 400
Luzern	97 910	125 465	117 240	225 780	240 100	47 750	385 700	33 200	-	-	-	-	1 273 145
Uri	6 550	14 600	8 500	39 850	16 500	-	7 800	10 500	-	-	-	-	104 300
Schwyz	16 050	29 200	13 200	50 080	51 900	-	-	-	-	-	-	-	160 430
Obwalden ²	-	5 550	12 000	22 100	-	-	-	-	-	-	-	-	39 650
Nidwalden	-	-	9 570	8 850	-	-	-	-	-	-	-	-	18 420
Glarus	24 800	7 800	17 700	14 000	4 600	2 000	5 000	-	-	-	-	-	75 900
Zug	15 350	-	16 600	29 693	-	-	-	-	-	-	-	-	61 643
Freiburg	28 050	16 100	11 300	66 690	-	-	-	-	-	-	-	-	122 140
Solothurn	17 650	26 600	42 450	60 090	39 700	-	-	26 000	-	-	-	-	211 890
Basel-Stadt	526 515	155 170	123 415	262 620	26 900	-	7 217	10 175	-	-	-	-	1 112 012
Basel-Land	270 420	110 160	289 990	355 240	47 900	-	61 000	18 200	-	-	-	-	1 152 910
Schaffhausen	49 300	17 120	28 830	52 600	2 000	1 200	-	-	-	-	-	-	151 050
Appenzell A. Rh. ³ .	4 950	2 700	13 225	15 060	-	-	-	-	-	-	-	-	35 935
Appenzell I. Rh. . . .	-	2 000	5 400	1 598	-	-	-	-	-	-	-	-	8 998
St. Gallen	63 700	48 205	87 520	159 000	-	-	-	-	-	-	-	-	358 425
Graubünden	29 800	107 800	5 700	103 245	36 900	68 550	200	-	-	-	-	-	352 195
Aargau	46 150 ⁴	34 550	132 895	73 214	24 880 ⁴	-	4 850	31 975	-	-	-	-	348 434
Thurgau	17 200	22 545	37 500	41 610	-	-	-	-	-	-	-	-	118 855
Tessin	252 600	30 300	32 100	262 300	206 400	3 200	7 200	-	-	-	-	-	794 100
Waadt	166 560	54 200	3 000	359 553	109 240	-	77 265	7 800	-	-	-	-	777 618
Wallis	10 700	-	-	66 715	148 000	-	18 100	124 850	-	-	-	-	368 365
Neuenburg ⁵	146 825	43 354	45 987	214 152	39 750	-	-	12 825	-	-	-	-	502 873
Genf	1 051 464	445 900	-	235 000	-	-	-	-	-	-	-	-	1 732 364
Alle Kantone	3 658 594	2 548 371	2 457 098	4 784 592	1 079 740	122 700	576 732	289 025	1 079 740	122 700	576 732	289 025	15 516 852

¹ Einschließlich Leistungen der Städte Zürich (Fr. 947 900.-) und Winterthur (Fr. 76 500.-).

² Bei den Berufsschulen handelt es sich um Bundesstipendien (Fr. 14 500.-) auf Grund kantonaler Stipendien.

³ Einschließlich Stipendienaufwendungen der Gemeinden (Fr. 9730.-) und von Stiftungen (Fr. 4055.-).

⁴ Einschließlich Priesterseminarien.

⁵ Einschließlich Gemeindestipendien.

X. Besondere schweizerische Schulprobleme

Immer wieder begegnet man der Frage, wie in der Schweiz, einem Land mit mehreren Sprachen und Konfessionen, der *Sprach- und Religionsunterricht* geregelt sei.

1. Was das *Sprachenproblem* anbelangt, so müssen wir drei Fälle unterscheiden:

a) *Kantone mit nur einer Amtssprache*. Hier liegt die Sache einfach. Erst auf der Oberstufe der Primarschule, an Mittel- und gewissen Berufsschulen erlernt der Schüler eine oder mehrere Fremdsprachen. Die erste Fremdsprache ist vorgeschrieben: in deutschsprachigen Kantonen Französisch, in französischsprachigen Deutsch, in der italienischen Schweiz Französisch oder Deutsch. Infolge der großen Binnenwanderung mußte in gewissen Städten zu Maßnahmen geschritten werden, die eine rasche Eingliederung fremdsprachiger Kinder in die Normalschule ermöglichen. An der Sprachhoheit der Kantone wird hingegen festgehalten, damit folgenschwere Schwierigkeiten vermieden werden.

b) *Kantone mit zwei oder drei Amtssprachen*. In diesen Kantonen (Bern, Freiburg, Wallis mit Deutsch und Französisch; Graubünden mit Deutsch, Italienisch und Romanisch) hängt die Amts- und Unterrichtssprache von der Gegend oder der Gemeinde ab. Die mehrheitlich gesprochene Sprache ist Unterrichtssprache. Nur in größeren Städten (Biel, Freiburg) können Schulen beider Sprachen nebeneinander bestehen, was für einige Kantone eine große Belastung bedeutet. Der Kanton Graubünden muß zum Beispiel Lesebücher in sechs Sprachen herausgeben (in Deutsch, Italienisch und vier romanischen Dialekten).

c) *Bern – Bundesstadt*. Obwohl Bern eine deutschsprachige Stadt ist, gibt es hier eine «Ecole de langue française», die vor allem den Kindern der westschweizerischen Bundesbeamten offensteht.

2. Zur Frage des *Religionsunterrichts* sei vorerst nochmals die Bestimmung der Bundesverfassung in Erinnerung gerufen, wonach die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Konfessionen besucht werden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts sind wiederum drei grundsätzliche Regelungen zu unterscheiden:

a) *Kantone mit völliger Trennung von Kirche und Schule.* Im Schul- und Stundenplan figuriert also kein Fach Religion (Genf, Basel-Stadt, Neuenburg). Dies besagt aber nicht, daß den Schülern nicht fakultativ Gelegenheit zu einem Religionsunterricht geboten wird. Selbst in diesen Kantonen werden den Vertretern der Kultusgemeinschaften Schulräume zur Verfügung gestellt.

b) *Kantone mit einem obligatorischen nichtkonfessionellen Religionsunterricht.* Dieser beschränkt sich auf biblische Geschichte und Sittenlehre (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau und Thurgau). Daneben steht es den Kirchen frei, einen fakultativen konfessionellen Religionsunterricht zu organisieren. Die obligatorische nicht- oder interkonfessionelle religiöse Unterweisung stellt viele Probleme und ist katholischer- wie evangelischerseits immer wieder Gegenstand lebhafter Diskussionen.

c) *Kantone mit obligatorischem konfessionellem Religionsunterricht.* In Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell Außer- und Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis, wo eine Konfession die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung umfaßt, wird der konfessionelle Religionsunterricht im Lehrplan der Schule eingebaut. Selbstverständlich muß Artikel 27, Absatz 3, der Bundesverfassung garantiert bleiben; auf Wunsch und Ersuchen der Eltern oder des Vormundes kann ein Kind vom Religionsunterricht dispensiert werden.

XI. Pädagogische Dokumentationsstellen

Zentrale Informationsstelle für Fragen des Schul- und Erziehungswesens, Palais Wilson, 52, rue des Pâquis, Genf; Direktor: Herr Dr. Eugen Egger.

Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen, Sonneggstraße 26, Zürich; Leiter: Herr Dr. Andreas Miller.

«Pro Juventute», Seefeldstraße 8, Zürich; Zentralsekretariat.

«Pro Infirmis», Hohenbühlstraße 15, Zürich; Fräulein Dr. h. c. M. Meyer, Zentralsekretärin.

Schweizerischer Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Seefeldstraße 8, Zürich; Zentralsekretär: Herr Hans Giesker.

Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung, Fraumünsterstraße 27, Zürich; Generalsekretär: Herr Hans Weilenmann.

«Pestalozzianum», Institut zur Förderung des Schul- und Bildungswesens und der Pestalozziforschung, Beckenhofstraße 31, Zürich; Direktor: Herr Hans Wymann.

Schweizerisches Katholisches Informationszentrum für Pädagogik, 21, place du Collège, Freiburg; Direktor: Herr Dr. Eduard Montalta.

II. Auswahlbibliographie

Schulorganisation

Lexikon der Pädagogik, 3 Bände. Bern, Francke, 1950–1952.

Hylla, Erich; *Wrinkle*, W. L. Die Schulen in Westeuropa. Bad Nauheim. Christian-Verlag, 1953.

Roemer, A. Die Organisation des öffentlichen Schulwesens in der Schweiz – L'organisation de l'instruction publique en Suisse. Frauenfeld, Huber, 1956. (Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 41, 1955).

Teuteberg, René; *Niederer*, Albert. Die Schweizerschulen. Bern, Haupt, 1962.

Herzfeld, Gottfried. Das Schweizer Erziehungswesen. Wiesbaden, Pädagogische Arbeitsstelle, 1950. (Vergleichende Erziehung, Heft 3).

Egger, E. L'enseignement en Suisse. Paris, Secrétariat général du gouvernement, 1963. (Notes et études documentaires, N° 3046.)

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. Mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von den kantonalen Erziehungsdirektoren. Frauenfeld, Huber.

Etudes pédagogiques. Annuaire de l'instruction publique en Suisse. Publié sous les auspices de la Conférence intercantonale des chefs de départements de l'instruction publique de la Suisse romande avec l'appui de la Confédération. Lausanne, Payot.

Protokolle der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenzen.

Schulrecht

Lorétan, Willy. Bund und Schule. Diss. iur. Zürich 1962.

Ziegler, Karl Rudolf. Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz. Diss. iur. Zürich 1945.

Boßhard, Hans. Die Rechtsordnung der schweizerischen Volksschule. Diss. iur. Zürich 1952.

Kleinert, Heinrich. Kantonale Schulgesetze. Eine vergleichende Untersuchung. Bern, Haupt, 1947.

Marschall, Josef. Schule und Konfession. Das Prinzip der Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen in der Bundesverfassung. Bern, Haupt, 1948.

Weissenrieder, Benedikt. Die Schulhoheit. Grundlagen und Ausgestaltungsformen des staatlichen Schulrechts. Freiburg, Universitätsverlag, 1953. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Band 7.)

Die wichtigsten pädagogischen Zeitschriften:

Der Schweizerische Kindergarten (Basel)

Schweizerische Lehrerzeitung (Zürich)

Educateur et Bulletin corporatif (Montreux)

Schweizerische Lehrerinnenzeitung (Chur)

Schweizer Schule (Olten)

Evangelisches Schulblatt (Zürich)

Handarbeit und Schulreform – Le travail manuel scolaire (Zürich)

Schweizer Erziehungs-Rundschau – Revue suisse d'éducation (St. Gallen)

Berufsberatung und Berufsbildung – Orientation et formation professionnelles (Zürich)

Schweizerische Blätter für Gewerbeunterricht – Revue suisse de l'enseignement professionnel – Rivista svizzera dell'insegnamento professionale (Bern/Neuchâtel)

Der Jungkaufmann (Zürich)

Der junge Schweizer (bisher: Der Fortbildungsschüler) (Solothurn)

Gymnasium Helveticum (Aarau)

Schweizerische Hochschulzeitung – Revue universitaire suisse (Zürich)

Volkshochschule (Zürich)

Starke Jugend, freies Volk – Jeunesse forte, peuple libre – Giovani forti, libera patria (Maggingen)

Jugend, Film, Fernsehen (Zürich)

Der Filmberater (Luzern)

Schweizer Schulfunk (Bern)

Pro Infirmis (Zürich)

Heilpädagogische Werkblätter (Luzern)

Pro Juventute (Zürich)

Statistik

Statistisches Jahrbuch der Schweiz (Bern).

Schluß

Wir haben versucht, das schweizerische Schulwesen in großen Zügen darzustellen. Obschon es nicht möglich war, alle Einzelheiten anzuführen, hoffen wir doch, einen wirklichkeitsgetreuen Einblick vermittelt zu haben.

Wir haben betont, daß unsere Schulen, vielgestaltig in Aufbau und Organisation, doch vom selben Geist erfüllt sind und verantwortungsbewußte, tüchtige junge Menschen heranzubilden suchen. Trotzdem ist es offensichtlich, daß diese unserer Geschichte, Wirtschaft und Kultur entsprechende Vielfalt auch große Schwierigkeiten mit sich bringt. Es darf daher nicht verwundern, daß selbst in Kreisen der Erziehungsdirektorenkonferenz festgestellt wurde: «Eine freiwillige Angleichung in den wichtigsten Belangen, wie Beginn und Dauer der Schulpflicht, Beginn des Schuljahres und Zeitpunkt des Übertritts, ist notwendig, soll die kantonale Schulhoheit sich bewähren. Sonst ist zu befürchten, daß ein zentralistischer Einfluß aus wirtschaftlichen Gründen sich von außen her geltend macht.»

Unser Land wird gut daran tun, in Schulbelangen seinen Blick auch aufs Ausland zu lenken.

Wir möchten hier wiederholen, was der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat H. P. Tschudi, anläßlich der Eröffnung der von Bund und Kantonen geschaffenen «Zentralen Informationsstelle für Fragen des Schul- und Erziehungswesens» sagte:

Die Vermittlung von Dokumentation erfolgt nicht um der Information willen, noch um die überall schon zu voluminösen Aktendossiers weiter anwachsen zu lassen. Die Beschaffung von Vergleichsmaterial soll zu einer Verbesserung der Erziehungsmethoden und des Unterrichts führen. In jeder lebendigen Schule werden immer wieder neue Ideen geboren. Der Schulaufbau der Länder mit großer wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Leistung muß uns angesichts des Konkurrenzkampfes, in welchem wir stehen, interessieren. Wir wollen aus den Erfolgen und aus den Fehlschlägen in andern Schulsystemen lernen. Unser rohstoffarmes Land kann seine Stellung nur behaupten, wenn wir in der Ausbildung unserer Jugend nicht nur mit dem Ausland Schritt halten, sondern in der Spitzengruppe marschieren. Dies gilt nicht allein für die Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch für charakterliche Qualitäten, wie Arbeitsmarkt, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Sorgfalt,

welche durch die Erziehung herangebildet oder wenigstens gestärkt werden können. Unser Informationsbedürfnis ist somit bedeutend. Das Gefälle ist aber nicht einseitig. Ich bin überzeugt, daß das Land Pestalozzis auch heute wertvolle Anregungen und Vorbilder für andere Staaten zu bieten hat. Schon der föderalistische Aufbau unseres Schulwesens und die starke Stellung der Gemeinden in diesen Fragen ist für ähnlich strukturierte Staaten beachtlich. Die Ideen der Freiheit und der Menschlichkeit, die in unserem Unterricht eine zentrale Stellung einnehmen, können durch die Informationsstelle in die Welt hinausgetragen werden.